



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 29. Juni 2026

Anwesend: H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, ~~H. Lucas Reul~~, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, ~~H. Joky Ortmann~~, ~~Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz~~, Fr. Catherine Brüll, ~~H. Alexander Pons~~, ~~H. Daniel Offermann~~, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, ~~H. Colin Kraft~~, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, ~~Fr. Sally De Bruecker~~, ~~Frau Semra Bosnjak~~, Ratsmitglieder;
H. Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

Öffentliche Sitzung

1) Mitteilungen

Billigung Rechnung 2025

Mit Erlass vom 27. Mai 2026 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für Lokale Behörden und Finanzen, die Rechnungslegung 2025 der Stadt gebilligt.

2) AGR Tilia: Genehmigung des Tätigkeitsberichts 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets,

Nach Kenntnisnahme des am 2. Juni 2026 vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegion TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025;

In Erwägung, dass der Bericht in seiner neuen Form dem Bericht der Stadtverwaltung angepasst wurde und neben den Angaben zu den Gremien und deren Sitzungen auch Angaben zu den verwalteten Immobilien und deren Unterhalt, sowie zu den wichtigsten Bau- und Energieprojekten enthält, wobei insbesondere auf folgende Projekte eingegangen wird:

- König-Baudouin-Stadion: Neubau Sporthalle, Energieoptimierung und Außengestaltung
- Sport- und Festhalle Kettenis: Umbau auf LED-Beleuchtung

In Erwägung, dass der Bericht zudem Informationen zum Personal der Tilia und eine Übersicht zur Finanzsituation Ende 2025 enthält:

In Anbetracht, dass zusätzlich eine Übersicht der Aktivitäten 2025 im Stadtmuseum, im Regionalen Kulturzentrum Nord Alter Schlachthof und im LAGO Eupen Wetzlarbad gegeben wird und Angaben zur Verwaltung der Sporthallen durch den Eupener Sportbund einfließen;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Tätigkeitsbericht der Autonomen Gemeinde TILIA für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen.

3) AGR Tilia: Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses,

Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinde TILIA in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 genehmigten Jahresrechnung 2025, die Aktiva und Passiva in Höhe von 36.483.228 € ausweist mit folgendem Ergebnis für den Jahresabschluss:

Gewinn des Geschäftsjahres:	122.199 €
<u>Verlustvortrag vorheriger Jahre:</u>	<u>-2.590.431 €</u>
Verlustvortrag auf neue Rechnung:	-2.468.232 €

In Erwägung, dass der Jahresabschluss 2025 der Autonomen Gemeinde TILIA sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens Vandelanotte als auch von den Kommissaren Colin Kraft und Patrick Scholl geprüft und für gut befunden wurde;

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinde TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus)**:

"Zunächst möchten wir uns bei dem Finanzdirektor und seinem Team für die Erstellung der Bilanz 2025 bedanken. Die Unterlagen sind ausführlich und ermöglichen einen klaren Blick auf die finanzielle Situation der AGR Tilia.

Die Bilanz schließt mit einem positiven Jahresergebnis ab. Das positive Jahresergebnis relativiert sich bei genauerer Betrachtung. Der Gewinn liegt zwar über den Erwartungen, ist jedoch vor allem auf geringere Ausgaben und einzelne Sondereffekte zurückzuführen, etwa eine Versicherungsentschädigung im Zusammenhang mit dem Wetzlarbad. Es handelt sich somit nicht um das Ergebnis struktureller Verbesserungen, sondern in wesentlichen Teilen um einmalige Effekte und vorsichtig angesetzte

Prognosen. Diese Unterscheidung ist wichtig, um zukünftige Entscheidungen realistisch und verantwortungsvoll zu treffen.

Der positive Jahresabschluss ist zu begrüßen. Ich bitte den zuständigen Schöffen dafür zu sorgen, dass es nicht ein einmaliger Glücksgriff war, der auf die gute Vorarbeit der alten Mehrheit basiert, sondern strukturelle alle Maßnahmen zu ergreifen, die finanzielle Situation der AGR Tilia langfristig zu sichern. Entscheidend wird jedoch sein, die richtigen langfristigen Weichen zu stellen. Nachhaltige Einnahmequellen – wie jene aus erneuerbaren Energien – müssen dabei eine zentrale Rolle spielen."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Jahresrechnung 2025 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu genehmigen.

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) nimmt an der Sitzung des Stadtrates teil.

4) AGR Tilia: Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollinstanzen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets,

Nach Kenntnisnahme des am 2. Juni 2026 vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025;

In Erwägung, dass der Bericht in seiner neuen Form dem Bericht der Stadtverwaltung angepasst wurde und neben den Angaben zu den Gremien und deren Sitzungen auch Angaben zu den verwalteten Immobilien und deren Unterhalt, sowie zu den wichtigsten Bau- und Energieprojekten enthält, wobei insbesondere auf folgende Projekte eingegangen wird:

- König-Baudouin-Stadion: Neubau Sporthalle, Energieoptimierung und Außengestaltung
- Sport- und Festhalle Kettenis: Umbau auf LED-Beleuchtung

In Erwägung, dass der Bericht zudem Informationen zum Personal der Tilia und eine Übersicht zur Finanzsituation Ende 2025 enthält:

In Anbetracht, dass zusätzlich eine Übersicht der Aktivitäten 2025 im Stadtmuseum, im Regionalen Kulturzentrum Nord Alter Schlachthof und im LAGO Eupen Wetzlarbad gegeben wird und Angaben zur Verwaltung der Sporthallen durch den Eupener Sportbund einfließen;

Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 2. Juni 2026 genehmigten Jahresrechnung 2025, die in Aktiva und Passiva mit 36.483.228 € abschließt mit folgendem Ergebnis für den Jahresabschluss:

Gewinn des Geschäftsjahres:	122.199 €
<u>Verlustvortrag vorheriger Jahre:</u>	<u>-2.590.431 €</u>
Verlustvortrag auf neue Rechnung:	-2.468.232 €

In Erwägung, dass der Jahresabschluss 2025 der Autonomen Gemeinderegie TILIA sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens Vandelanotte als auch von den Kommissaren Colin Kraft und Patrick Scholl geprüft und für gut befunden wurde;

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie TILIA Entlastung zu erteilen.

5) AGR Tilia: Anpassung der Statuten

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Mai 2022 zur Abänderung diverser Bestimmungen im Bereich der Energie im Rahmen der teilweisen Umsetzung der Direktiven 2019/944/UE vom 5. Juni 2019 betreffend die einheitlichen Regeln für den internen Elektrizitätsmarkt und 2018/2001/UE vom 11. Dezember 2018 betreffend die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Anpassung der Grundsätze für die Tarifmethodik;

Aufgrund des Programmdekrets 2025 der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2025;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Februar 2024 zur Abänderung des Kgl. Erlasses vom 10. April 1995 zur Bestimmung der Tätigkeiten industrieller oder kommerzieller Art, für die der Gemeinderat eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete autonome Gemeinderegie gründen kann;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Februar 2026 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. März 2023 betreffend die Energiegemeinschaften und zur gemeinsamen Nutzung der Energie;

In Erwägung, dass sich die Schaffung einer Energiegemeinschaft empfiehlt, an der die AGR Tilia sich beteiligt, um die Energiekosten der AGR optimieren zu können;

In Erwägung, dass in einem ersten Schritt die Statuten der AGR Tilia angepasst werden müssen, um der AGR eine solche Beteiligung zu ermöglichen;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium und der Direktionsausschuss der AGR Tilia die Anwaltskanzlei Kocks & Partners mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Statutenanpassung beauftragt haben;

In Erwägung, dass der Vorschlag der Anwaltskanzlei vom 30. April 2026 durch das Beratungsbüro ISIRO geprüft und für gut befunden wurde;

In Erwägung, dass auf Anraten des Beratungsbüros auch das Gutachten der Aufsichtsbehörde eingeholt wurde;

In Erwägung, dass der Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, am 27. Mai 2026 die Anpassungen grundsätzlich bestätigt und nur einige kleinere Textanpassungen vorgenommen hat;

Nach Kenntnisnahme des Hinweises der Aufsichtsbehörde, dass der schlussendliche Beteiligungsbeschluss konkret darüber Aufschluss wird geben müssen, inwiefern die Bedingungen des Artikels 159 §2 des Gemeindedekrets erfüllt sind;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Bau- und im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL):

"Für die OBL ist diese Statutenanpassung ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die AGR Tilia künftig die Möglichkeit erhält, sich an Erneuerbaren Energiegemeinschaften zu beteiligen.

Energiegemeinschaften bieten die Chance, lokal erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen und dadurch Energiekosten für die öffentliche Hand und in somit auch für den Bürger zu senken. Gleichzeitig stärken sie die lokale Energiewende und die Unabhängigkeit von externen Energiepreisentwicklungen.

Mit der heutigen Anpassung schaffen wir zunächst die rechtlichen Voraussetzungen. Entscheidend wird nun sein, diese Möglichkeit auch konkret zu nutzen und tragfähige Projekte auf den Weg zu bringen. Wir unterstützen diesen ersten Schritt daher gerne."

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF):

"Für die OBL ist diese Statutenanpassung ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die AGR Tilia künftig die Möglichkeit erhält, sich an Erneuerbaren Energiegemeinschaften zu beteiligen.

Energiegemeinschaften bieten die Chance, lokal erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen und dadurch Energiekosten für die öffentliche Hand und in somit auch für den Bürger zu senken. Gleichzeitig stärken sie die lokale Energiewende und die Unabhängigkeit von externen Energiepreisentwicklungen.

Mit der heutigen Anpassung schaffen wir zunächst die rechtlichen Voraussetzungen. Entscheidend wird nun sein, diese Möglichkeit auch konkret zu nutzen und tragfähige Projekte auf den Weg zu bringen. Wir unterstützen diesen ersten Schritt daher gerne."

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Wir sehen die heutige Statutenanpassung als richtigen und notwendigen Schritt, um die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft überhaupt zu ermöglichen.

Mit den umgesetzten energieeffizienten Maßnahmen beim Bau der König Baudouin Sporthalle hat die Tilia nun die Chance, zusätzliche Einnahmen zu generieren oder zumindest die allgemeinen Energiekosten

nachhaltig zu senken. Genau deshalb ist es wichtig, dass diese Potenziale in einem klaren Konzept sichtbar gemacht werden. Dem Punkt stimmen wir zu."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 2 der Satzung der Autonomen Gemeinderegie Tilia wie folgt abzuändern:

- im 1. Absatz wird der Gesellschaftszweck ergänzt durch:
"5. die Beteiligung an Erneuerbaren Energiegemeinschaften im Sinne von Artikel 2 Nummer 2quinquies des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes mit der Zielsetzung der Einsparung an Energiekosten."
- der 3. Absatz wird ersetzt durch:
"Die Regie kann sich gemäß Artikel 159, § 2 des Gemeindedekrets direkt oder indirekt an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Institutionen beteiligen, deren Gesellschaftszweck mit ihren Zielsetzungen vereinbar ist und insofern die folgenden Bedingungen für diese Beteiligung gewahrt werden:
 1. Sie verfolgt keine spekulativen Zielsetzungen.
 2. Sie erfolgt im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz, den Rechtsvorschriften in den Bereichen Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie den im Geschäftsführungsvertrag festgelegten Bedingungen.
 3. Die autonome Gemeinderegie erhält mindestens ein Mandat im Verwaltungsrat der in Absatz 1 erwähnten Gesellschaften, Vereinigungen und Einrichtungen.
 4. Der Beschluss über die Beteiligung weist nach, dass die in den Nummern 1-3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
- Der 4. Absatz wird gestrichen.

6) Tierschutzbeirat: Anpassung der Geschäftsordnung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Stadtrats vom 2. Dezember 2013, womit der Beirat für Tierschutz geschaffen und dessen Geschäftsordnung genehmigt wurde;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Geschäftsordnung dieses Beirats aufgrund der bisherigen Erfahrungen an die aktuelle Vorgehensweise anzupassen und das Dokument übersichtlicher zu strukturieren;

Nach Kenntnisnahme des Entwurfs der überarbeiteten Geschäftsordnung, die folgende Anpassungen vorsieht:

- Der Vorsitz soll dem zuständigen Schöffen übertragen werden, da der Schöffe als direkter Vertreter des Kollegiums die Bedürfnisse seitens der Stadt besser einschätzen und in direkter Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Stadtverwaltung die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen leiten kann;

- Als Mitglieder sollten künftig die Vereinigungen benannt werden, die pro Sitzung frei ihren Vertreter entsenden können.
- Das Mandat der effektiven Mitglieder endet nicht mehr mit Ablauf der Legislatur, sondern bleibt bis zum Rücktritt oder Ausschluss gültig
- Da die im Stadtrat vertretenen Fraktionen jeweils einen Vertreter als Berater entsenden, werden diese Berater zu Beginn einer jeden Legislatur bezeichnet.
- Die Vorgehensweise zur Einberufung und Festlegung der Tagesordnung der Sitzungen wird vereinfacht.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus):

"Wir verstehen den Wunsch, die Geschäftsordnung zu vereinfachen. Allerdings dürfen organisatorische Anpassungen nicht dazu führen, dass die demokratische Mitwirkung innerhalb des Tierschutzbeirats geschwächt wird.

Die flexiblere Vertretung der Vereine ist sicherlich nachvollziehbar. Gleichzeitig stellt sich jedoch die Frage, ob dadurch nicht die Kontinuität der Arbeit des Beirats leidet, wenn regelmäßig unterschiedliche Personen an den Sitzungen teilnehmen.

Auch die unbefristete Mitgliedschaft der Vereinigungen sehen wir kritisch. Ein Beirat sollte sich von Zeit zu Zeit erneuern können und offen bleiben für neue Akteure und Initiativen im Bereich des Tierschutzes.

Besonders kritisch betrachten wir jedoch die Übertragung des Vorsitzes auf den zuständigen Schöffen. Der Tierschutzbeirat ist ein beratendes Organ. Seine Aufgabe ist es, unabhängig Empfehlungen zu formulieren und gegebenenfalls auch kritische Anmerkungen an Politik und Verwaltung zu richten. Wenn der Vorsitz künftig von einem Mitglied der Gemeindegremiums übernommen wird, stellt sich die Frage, ob diese notwendige Unabhängigkeit weiterhin ausreichend gewährleistet ist.

Auch hinsichtlich der Regelung zur Tagesordnung stellt sich für uns die Frage, ob auch weiterhin die Möglichkeit besteht, dass alle Mitglieder des Beirats Themen und Anliegen zur Beratung einbringen können. Ein Beirat lebt vom Austausch unterschiedlicher Perspektiven und davon, dass die Themenvielfalt erhalten bleibt.

Für uns ist daher entscheidend, dass die Mitwirkungsrechte aller Mitglieder gewahrt bleiben und der Tierschutzbeirat auch in Zukunft ein unabhängiges Forum für Austausch, Beratung und konstruktive Diskussion bleibt.

Aus diesen Gründen können wir der vorgeschlagenen Anpassung der Geschäftsordnung *nicht zustimmen*."

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF):

"In der Vergangenheit hat der Tierschutzbeirat selten getagt und die Strukturen haben dazu nicht beigetragen – sie waren relativ träge.

Daher freuen wir uns, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen heute auf der TO stehen und erwarten uns davon, dass der Tierschutzbeirat künftig regelmäßiger und effizienter tagen kann und auch die nötige Flexibilität hat, schneller und zielgerichteter auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.

Im Bereich des Tierschutzes und des Wohlbefindens von Tieren lassen sich sicherlich weitere Schwerpunkte setzen, die einer Gemeinde wie Eupen gut zu Gesicht stehen würden."

b e s c h l i e ß t
mit 17 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, CSP, OBL)
gegen 2 NEIN-Stimmen (SPplus), bei 0 Enthaltung,

den Entwurf der überarbeiteten Geschäftsordnung des Beirats für Tierschutz wie folgt zu genehmigen:

Beirat für den Tierschutz der Stadt Eupen
Geschäftsordnung - ENTWURF

1. Allgemeines

1.1 Bezeichnung und Sitz

Der „Tierschutzbeirat der Stadt Eupen“ ist ein beratendes Gremium, das durch den Stadtrat eingesetzt wird.

Der Sitz des Beirats befindet sich an der Stadtverwaltung Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

1.2 Zielsetzung

Der Beirat dient als Bindeglied zwischen der Stadt Eupen und den Tierschutzorganisationen. Er berät die Stadt in Fragen des Tierschutzes und kann Stellungnahmen zu Projekten, Plänen und Aktivitäten abgeben.

2. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

2.1 Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder sind der für Tierschutz zuständige Schöffe sowie folgende in Eupen ansässige Vereinigungen, die der Zielsetzung des Tierschutzbeirats zustimmen:

- Tierschutzvereinigungen
- Vereinigungen aus Freizeit und Sport, die den Umgang mit Tieren fördern

Jede Vereinigung hat eine Stimme. Das Mandat ist ehrenamtlich. Jede Vereinigung entsendet auf Einladung einen Vertreter ihrer Wahl zu den Sitzungen.

2.2 Dauer des Mandats, Aufnahme und Ausscheiden

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins an das Gemeindegremium.

Der Rücktritt oder der begründete Ausschluss erfolgt schriftlich und tritt nach Entscheidung des Gemeindegremiums in Kraft.

Der Rücktritt erfolgt:

- Auf schriftlichen Antrag des Vereins
- Durch Ausschluss durch das Gemeindegremium oder
- Durch Auflösung der Vereinigung

Das Mandat der Vereinigungen ist ehrenamtlich und nicht zeitlich begrenzt.

2.3 Beratende Mitglieder

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen bezeichnen jeweils einen Vertreter als beratendes Mitglied des Beirats. Das Mandat der Berater endet mit der Legislaturperiode: zu Beginn einer jeden Legislaturperiode bezeichnen die Fraktionen erneut ihren jeweiligen Vertreter.

3. Arbeitsweise

3.1 Vorsitz

Der für Tierschutz zuständige Schöffe versieht den Vorsitz des Beirats. Bei Verhinderung kann er durch einen anderen Schöffen vertreten werden.

3.2 Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich an die Mitglieder:

- durch den Vorsitzenden
- auf Antrag des Gemeindegremiums
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Versand der Tagesordnung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Sitzung.

3.3 Tagesordnung

Vorschläge zur Tagesordnung sind schriftlich mit einer einleitenden Erklärung beim Vorsitzenden einzureichen.

Punkte, die nach Versand der Tagesordnung eingereicht werden, werden auf der darauffolgenden Sitzung behandelt.

Zusatzpunkte aus Dringlichkeit müssen mindestens 3 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

In der Sitzung behandelt werden diese Punkte nur, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Stellungnahmen des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch das Wort. Auf Anfrage von einem oder mehrerer Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

3.4 Protokoll und Sekretariat

Das Protokoll wird vom Sekretariat der Stadtverwaltung verfasst und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zugestellt.

Das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung durch den Beirat validiert.

4. Vertraulichkeit und Konsultationen

4.1 Vertraulichkeit

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit.

4.2 Konsultationen

Der Vorsitzende kann externe Fachleute zur Beratung hinzuziehen, wenn er dies für zielführend erachtet oder dies vom Beirat gewünscht wird.

5. Auflösung und Haftung

5.1 Auflösung

Der Beirat kann jederzeit durch Beschluss des Stadtrats aufgelöst werden.

5.2 Haftung

Die Mitglieder handeln ehrenamtlich und sind nicht persönlich haftbar.

7) Konvention mit der Provinz Lüttich zur zeitweiligen Bezeichnung eines Provinzialbeamten mit der Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten für die Stadt Eupen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung administrativer Geldbußen beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in seiner geltenden Fassung;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 20. April 2026, mit dem unter Vorbehalt der Erfüllung der gesetzlichen Ausbildungsbedingungen ein sanktionierender Beamter bezeichnet wurde;

In Erwägung, dass der bezeichnete sanktionierende Beamte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eine spezifische Ausbildung im Bereich der kommunalen Verwaltungssanktionen absolvieren muss, bevor er diese Zuständigkeit vollumfänglich ausüben kann;

In Erwägung, dass diese Ausbildung voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird und somit eine Übergangslösung erforderlich ist, um die Kontinuität der Bearbeitung der kommunalen Verwaltungssanktionen sicherzustellen;

In Erwägung, dass Artikel 1 §2 des vorgenannten Königlichen Erlasses vorsieht, dass der Gemeinderat den Provinzialrat ersuchen kann, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen;

In Erwägung, dass zu diesem Zweck eine Konvention zwischen der Stadt Eupen und der Provinz Lüttich ausgearbeitet wurde;

In Erwägung, dass diese Konvention vorsieht, dass die Provinz Lüttich der Stadt Eupen sanktionierende Beamte zur Verfügung stellt;

In Erwägung, dass die Konvention ausdrücklich als Übergangslösung ausgestaltet ist und gemäß ihren Bestimmungen gilt, bis die Stadt wiederum über einen eigenständig handlungsfähigen sanktionierenden Beamten verfügt;

In Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit der Provinz eine Sicherstellung der ordnungsgemäßen Weiterführung der Verwaltungsverfahren ermöglicht und somit im öffentlichen Interesse liegt;

Auf Vorschlag des Gemeindeskollegiums;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1

Die Konvention zwischen der Stadt Eupen und der Provinz Lüttich zur zeitweiligen Zurverfügungstellung von sanktionierenden Beamten wird genehmigt.

Artikel 2

Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Provinz Lüttich übermittelt.

8) Übernahme eines Leasingfahrzeugs für die Handwerkerabteilung im Bauhof: Genehmigung der Mehrkosten

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4§3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Anbetracht, dass der Nissan NV400 – Kennzeichen 1 UNW 205, welcher für die Handwerkerabteilung genutzt wird, seit August 2018 geleast wird und der Leasingzeitraum in diesem Jahr endet;

Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom 26. Januar 2026 zur Übernahme dieses Fahrzeuges;

In Erwägung, dass der aktuelle Abkaufpreis des Fahrzeugs 14.278,80 € zzgl. MwSt., also insgesamt 17.277,35 € einschl. MwSt. beträgt;

In Erwägung, dass ursprünglich 5.000,00 € unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.10 – Belegnummer 9000021029 des Haushaltsplanes 2026 vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass daher eine Erhöhung der Mittel vorgesehen werden muss;

In Erwägung, dass unter OB 20 PR 12 EWK 74.10 ausreichend Mittel vorhanden sind, da unter anderem die Anschaffung der Kehrmaschine (Belegnummer 9000021031) günstiger ausfällt;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus):

"Im Januar 2026 wurde dem Stadtrat für die Übernahme des Leasingfahrzeugs Nissan NV400 ein geschätzter Kostenaufwand von 5.000 € vorgelegt. Nun belaufen sich die tatsächlichen Kosten auf 17.277,35 € und liegen damit um mehr als das Doppelte über der ursprünglichen Schätzung. Wir werden dem Punkt trotzdem zustimmen, stellen uns aber folgende Fragen:

Auf welcher Grundlage wurde die ursprüngliche Schätzung von 5.000 € erstellt, und welche Informationen lagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vor?

Welche Maßnahmen werden künftig ergriffen, um derart gravierende Fehleinschätzungen bei finanziellen Vorlagen zu vermeiden?"

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF):

"Es stimmt, dass der Schätzpreis für die Übernahme sich sozusagen verdreifacht hat – aber da das Fahrzeug gebraucht wird und das aktuelle immer noch sehr gut ist, unterstützen wir diesen Schritt. Generell gilt, dass Leasing aus städtischer Sicht ohnehin nicht die beste Formel ist und wir prinzipiell den direkten Ankauf von Fahrzeugen unterstützen.

Was uns aber etwas stört, ist die Suche nach Schuldigen, die hier betrieben wird:

Sowohl dem zuständigen Ausschuss (in dem alle saßen, sowohl die Vertreter der Mehrheit als auch der Opposition) als auch der Verwaltung ist nicht aufgefallen, dass der Kaufpreis nach Ablauf der Leasingzeit im Lastenheft nicht angegeben wurde. Insofern müssen sich diesbezüglich alle an die eigene Nase fassen. Es ist bedauerlich, dass niemand dies eher festgestellt hat, aber da das Fahrzeug wie gesagt gebraucht wird und sich immer noch in einem guten Zustand befindet, unterstützen wir den Ankauf zum vorliegenden Preis."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

- den Ankauf des derzeit geleasteten Fahrzeuges Nissan NV400 zum Preis von 17.277,35 € einschl. zu genehmigen;
- das Budget im Investitionshaushalt entsprechend anzupassen;
- die erforderlichen Mittel durch Umschichtung aus der Kostenstelle OB 20 PR 12 EWK 74.10 Belegnummer 9000021031 bereitzustellen.

9) Entwurf eines regionalen Strukturplans für kollektive Mobilität im Rahmen der Wallonischen Politik der territorialen Erreichbarkeit: Stellungnahme des Stadtrates

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 35 betreffend die Zuständigkeiten des Stadtrates;

Aufgrund folgender Beschlüsse des Gemeinderats:

- Nr. 22 vom 17. November 2025
- Nr. 37 vom 9. Februar 2026
- Nr. 56 vom 13. April 2026
- Nr. 21 vom 18. Mai 2026

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Entwurf des regionalen Strukturplans zur kollektiven Mobilität, der auf dem Territorialen Entwicklungsplan der Wallonie basiert, sowie von den Schritten zur Verabschiedung der Politik der territorialen Erreichbarkeit.

Der Stadtrat nimmt die Anschlussmöglichkeiten zur Kenntnis, die das föderale Eisenbahnnetz bietet, sowie die wichtigsten identifizierten Verbesserungsbedarfe in diesem Bereich. Er nimmt ebenfalls den positiven Bescheid zu den vorgesehenen strukturierenden Straßenverbindungen im betreffenden Becken zur Kenntnis, formuliert jedoch die folgenden, von der Verwaltung ausgearbeiteten Anmerkungen:

„Seite 5:

Auf der Karte der Zentren wurde die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund der Zuständigkeitsübertragungen im Bereich der Raumordnung ausgeklammert. Wir halten dies für bedauerlich, da dieser Teil der Wallonie und Belgiens in Bezug auf Dienstleistungen, Arbeitsplätze und Tourismus von großer Bedeutung ist. Insbesondere ist Eupen als eigenständiges Zentrum mit regionalem Charakter zu betrachten, da sich dort ein Krankenhaus, der Wirtschaftspark Eastbelgium, Industriebetriebe, Ministerien (FÖD Finanzen, Wallonische Region, Deutschsprachige Gemeinschaft), das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Sekundarschulen und eine Hochschule befinden.

Wir sind daher der Ansicht, dass das Zentrum Eupen aufgrund folgender Elemente aufgewertet werden sollte:

- Bahnhof Eupen
- Busbahnhof Eupen
- TEC-Depot Eupen (einziges Depot in der Deutschsprachigen Gemeinschaft)
- St. Nikolaus-Hospital Eupen
- Seniorenresidenzen St. Josef und Klösterchen in Eupen
- Sekundarschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (u. a. in Eupen: Institut Robert Schuman, Königliches Athenäum und Pater-Damian-Schule)
- Hochschule Eupen (Autonome Hochschule), einzige Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand
- Gewerbeparks: Eupen I, Eupen II, Eupen III und Eastbelgium Park
- Kabelwerk Eupen
- NMC in Eynatten

Seite 8:

Bezüglich des Bahnhofs Eupen wird in Ihrem Dokument lediglich die Linie Eupen – Ostende erwähnt. Derzeit wird der Bahnhof jedoch von INFRABEL und der SNCB umfassend umgebaut, um künftig eine zweite Linie (Eupen – Kortrijk) aufnehmen zu können. Dies würde Abfahrten etwa alle 30 Minuten ab Eupen ermöglichen und die Rolle Eupens als regionales Zentrum weiter stärken.

Darüber hinaus hat die Stadt Eupen im Jahr 2020 Anpassungen vorgenommen und in Zusammenarbeit mit dem TEC zahlreiche Buslinien so umgestaltet, dass sie nun direkt am Bahnhof halten. Derzeit bedienen die Buslinien 14, 385, 394, 396, 722, 725 und E23 diesen Standort.

Der zentrale Mobilitätsknotenpunkt („Mobipol“) für Eupen ist der Bahnhof. Im Rahmen der oben genannten Bauarbeiten ist zudem eine Unterführung vorgesehen, die Teil der zukünftigen Fahrradverbindung Lüttich – Aachen („Vesdrienne“) sein wird.

Außerdem wird der Bahnhofsparkplatz neu gestaltet, unter anderem mit Fahrradboxen (teilweise bereits vorhanden) sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Seiten 11 und 12:

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen anzubindenden POIs (Points of Interest) sind wir der Ansicht, dass auch folgende Punkte in die Tabelle aufgenommen werden sollten:

- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Naturpark Hohes Venn

- Kabelwerk Eupen mit seinen drei Standorten in der Unterstadt (ca. 1.000 Arbeitsplätze)
- LAGO Wetzlarbad, ebenfalls in der Unterstadt
- ...

Seite 18:

Es fehlt die Buslinie 396, die Eupen mit Kelmis und Vaals (NL) verbindet. Diese grenzüberschreitende Linie erscheint uns ebenfalls strukturierend, auch wenn sie nicht ausschließlich über Regionalstraßen verläuft.

Nach Erreichen von Vaals kann der Fahrgast beispielsweise den Zug nehmen, um Maastricht in etwa 47 Minuten zu erreichen.

Gegebenenfalls bitten wir um Prüfung der Machbarkeit einer Verlängerung der Linie E23 bis nach Vaals.

Wir sind außerdem der Auffassung, dass die Linie 385 Eupen – Monschau fehlt, die derzeit lediglich touristischen Charakter hat, da sie nur am Wochenende verkehrt. Dies ist bedauerlich, da Monschau nicht nur touristisch attraktiv ist, sondern auch über ein bedeutendes Gewerbegebiet verfügt und beispielsweise auch ein interessantes Ziel für den wöchentlichen Einkauf darstellt.

Ergänzung:

Wir halten es für sinnvoll, den Transport einer begrenzten Anzahl von Fahrrädern in den Bussen der Linien 385, 394 und E23 zu ermöglichen.“

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums und nach Anhörung der Kommission für Arbeiten und Mobilität;

Nach Anhörung folgender Wortmeldung:

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo):

"Die Anpassungsvorschläge können wir nur unterstützen. Die Mobilität und gerade der ÖPNV sind nicht nur touristisch große Faktoren, sondern sind auch für die Attraktivität der Stadt für Bürger*innen wichtig.

Je besser in meiner Stadt klassische Knotenpunkte wie Schulen, Sportstätten, Arbeitsplatz und zuhause verbunden sind, desto attraktiver wird deren Nutzung, und das hilft, die Feinstaubbelastung zu reduzieren und Staus zu Stoßzeiten zu verringern - und im besten Fall kann das ein oder andere Auto eingespart und somit Raum zur Entsiegelung, Hitzeanpassung und zur Wasserrückhaltung geschaffen werden. Das eine hat also Auswirkung auf das andere und ist Teil einer größeren Vision.

Dabei ist es gut, dass die Fachleute aus der Verwaltung an Planungstreffen teilnehmen, genauso wichtig ist es in unseren Augen jedoch, dass zukünftig auch die politische Verantwortlichen zu diesen Treffen gehen, um Netzwerke aufzubauen und die Zusammenarbeit zu stärken, dann kann man bei ganz speziellen Fragen auch wirklich "einfach zum Telefonhörer greifen". Insbesondere, wenn die Verwaltung eine politische Teilnahme empfiehlt. Gerade mit Blick darauf, dass die DG-Gemeinden aufgrund der Kompetenzübertragung in der Raumordnung auf der Karte der Zentren ausgeklammert wurden ist es wichtig diese Prozesse zu begleiten und von vorneherein Vorschläge einzubringen.

Im GK-Beschluss vom 18. Mai war außerdem zu lesen, dass der SPW sich mit den Buslinien, hierzu soll die Stadt Eupen ein Gutachten abgeben. Wann ist das Gutachten fällig? Wie wird daran gearbeitet? Gemeinsam mit dem Ausschuss, bezugnehmend auf frühere Stellungnahmen und Gespräche? Auch hier

ist eine starke Vertretung der Stadt wichtig, um die schon lange angefragten Punkte wie bessere Verbindung in der Innenstadt, Verbindung zu Monschau usw. voranbringen zu können."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den oben genannten positiven Bescheid abzugeben und diesen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Bassins Mobilité, zu übermitteln.

Der Stadtrat nimmt ebenfalls Kenntnis vom kommunalen Stellungnahmeverfahren zur Anbindung von nicht durch das strukturierende Netz erschlossenen dörflichen Zentren sowie zur Lokalisierung von Mobilitätsknotenpunkten, das die Gemeinden Ans, Beyne-Heusay, Chaudfontaine, Flémalle, Fléron, Grâce-Hollogne, Herstal, Lüttich, Saint-Nicolas, Seraing, Verviers und Dison nicht betrifft.

10) Verbesserung von Feldwegen - Limburger Weg: Genehmigung des Projektes und Festlegung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001 über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen und des Königlichen Erlasses vom 19. Januar 2005 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001, sowie aufgrund des Rundschreibens des Premierministers vom 18. Dezember 2007 zur praktischen Anwendung des Artikels 30 des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. März 1991 sowie des Königlichen Erlasses vom 26. September 1991 betreffend die bauaufsichtliche Zulassung;

In Erwägung, dass für das Haushaltsjahr 2026 unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 € für die Realisierung von Verbesserungsarbeiten an Feldwegen auf dem Stadtgebiet zur Verfügung stehen;

In Erwägung, dass für solche Arbeiten Zuschüsse bei der Wallonischen Region abgerufen werden können, Letztere übernimmt 60 % der förderbaren Projektkosten, wobei der Bezuschussungssatz bei gleichzeitigen Neuanpflanzungen von Hecken und/oder Bäumen entlang der Feldwege bis auf 80 % erhöht werden kann;

In Erwägung, dass es ein wesentliches Kriterium zur Bezuschussung ist, dass die Feldwege sich auf öffentlichem Grund und vornehmlich in landwirtschaftlichen Gebieten befinden und die befahrbare Wegbreite maximal 4 Meter beträgt;

Nach Kenntnisnahme des mit der bei der Wallonischen Region zuständigen Sachbearbeiterin Frau J. Defalque geführten Schriftwechsels vom 3. Juli 2025 hinsichtlich der Durchführung von Verbesserungsarbeiten im Limburger Weg (Phase 4);

Nach Kenntnisnahme der mit Vertretern der Zelle GISER der Wallonischen Region und der Landwirtschaft am 9. März 2026 durchgeführten Ortsbesichtigung und nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeinderates vom 13. April 2026;

In Erwägung, dass die Maßnahmen hinsichtlich der Verbesserungsarbeiten im Limburger Weg die Förderbedingungen des Erlasses der Wallonischen Region vom 24. April 1997 grundsätzlich erfüllen;
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Realisierung von Verbesserungsarbeiten im Limburger Weg mit einer Kostenschätzung von 149.970,42 € einschl. MwSt. (21%) vorsieht;

In Erwägung, dass seitens der Wallonischen Region Zuschüsse in Höhe von summa summarum 90.000,00 € bei einer 60%igen Bezuschussung bzw. 120.000,00 € bei einer 80%igen Bezuschussung zu erwarten sind;

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht,

Auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo)

"Grundsätzlich begrüßen wir Investitionen in die Verbesserung der Feldwege, insbesondere wenn sie gleichzeitig zur Förderung der sanften Mobilität und des Radverkehrs beitragen. Dank der Bezuschussung durch die Wallonische Region werden seit Jahren Feldwege ausgebaut und dadurch die Radwegeinfrastruktur gestärkt. Beispiele hierfür sind unter anderem der Katharinenweg, der Raerenpfad oder die Merolserstraße. Diese Projekte standen jeweils im Zusammenhang mit einem übergeordneten Konzept zur Entwicklung eines regionalen Radwegenetzes. Ob dies hier auch der Fall ist, können wir nicht erkennen.

Außerdem würde dieses Projekt in unseren Augen erst dann Sinn machen, wenn auch von Membach aus das Gegenstück verbessert würde. Immerhin werden hier 150.000€ investiert, die aber sonst "ins Leere" laufen würden und den Nutzen der Investition erheblich mindert. Versiegelungen von Feldwegen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie Lücken schließen und Teil eines Gesamtkonzeptes sind.

Ein weiterer Punkt ist die Situation für die vielen Fußgänger, die diesen Weg nutzen - mit dem Hund, als Joggingstrecke, für die Spazierrunde Richtung Stockem usw. Die hier vorgeschlagene "Verbesserung" würde aufgrund des Potenzials, hier nun schneller zu fahren, die Sicherheit der Fußgänger einschränken.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass im oberen Teilstück eine Art „Bachlauf“ entwickelt hat der die Gasse überquert- diese Stelle muss gesondert betrachtet werden, so dass das Wasser weiter seinen Weg findet. "

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF):

"Wir freuen uns, dass die vorgesehenen Arbeiten den Förderbedingungen der Wallonischen Regierung entsprechen und begrüßen, dass die Feldwege bis zur Gemeinde Baelen ausgebessert werden können.

Wir sind auf unserem Gelände zuständig und werden hier aktiv. Wir können weder die Nachbargemeinde zu dieser Investition auf „ihrer Seite“ zwingen noch selbst auf Baelener Seite tätig werden. Auch im Ausschuss haben wir schon darüber gesprochen. Was wir aber tun können, ist proaktiv mit gutem Beispiel vorangehen und hoffen, dass die Nachbargemeinde den Feldweg auf ihrer Seite weiterführt."

b e s c h l i e ß t
einstimmig, bei 5 Enthaltungen (Ecolo),

- das Lastenheft betreffend die Verbesserungsarbeiten an Feldwegen für das Jahr 2026 – Limburger Weg (Phase 4), welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, mit einer Kostenschätzung von **149.970,42 € einschl. MwSt. (21%)** zu genehmigen, und
- Subsidien bei der Wallonischen Region zu beantragen.

11) Maßnahmen zum Ausbau von Fuß- und Wanderwegen: Genehmigung des Projektes und Festlegung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Gesamtvolumen von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können, und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere Artikel 4§3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden, und seiner späteren Änderungen;

In Erwägung, das es sich, um die ganzjährige Nutzbarkeit des Fuß- und Wanderweges zwischen der Friedrich-Hennes-Straße und der Straße Am Weidenbruch zu gewährleisten, empfiehlt, die Pflasteroberfläche auf die gesamte Länge auszuweiten;

In Erwägung, dass die Kosten mit 16.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2026 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

beschließt,

für die Maßnahmen zur Instandsetzung des Fuß- und Wanderweges Am Weidenbruch gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 16.000,00 € einschl. zu genehmigen.

12) Judenstraße 88 - Wärterhaus: Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18. Mai 2026 betreffend die Festlegung der Vergabeart

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151, wonach das Gemeindegremium in zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Information und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, und späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 140.000,00 €), und späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichten Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichten Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Sektoren und seiner späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

In Erwägung, dass auf Anfrage des Brigadiers Jochen Altenberg am 27. Februar 2026 eine Begutachtung des Zustandes des Dachgeschosses des Wärterhauses (Judenstraße 88) mit dem Dachdecker des städtischen Bauhofes sowie einem Vertreter des Technischen Dienstes anberaumt wurde;

In Erwägung, dass es sich bei der bestehenden Dachdeckung um eine Schieferdeckung mit einer Unterspannbahn aus Bitumenbahnen handelt;

In Erwägung, dass der Zustand des Schiefers so schlecht ist, dass bereits der Kontakt mit einem Fremdkörper zum Bruch des Materials führt und sich vereinzelt zudem Schieferplatten durch ihre eigenen Befestigungshaken drücken, die wiederum Löcher in der Deckung verursachen;

In Erwägung, dass die vorhandenen Bitumenbahnen ausgehärtet sind und zudem zahlreiche Löcher und Risse aufweisen, wodurch es zu einem Wassereintritt kommt;

In Erwägung, dass es sich aufgrund dieser überraschenden Erkenntnisse um einen zwingenden Dringlichkeitsfall handelt, den es galt unmittelbar zu beheben, um die Bewohnbarkeit des Gebäudes weiterhin zu ermöglichen;

In Erwägung, dass das Gemeinderat in Anwendung von Artikel 151 des Gemeinderatsbeschlusses an Stelle des Rates das Vergabeverfahren festgelegt hat, um in der gebotenen Eile die Arbeiten in Angriff nehmen zu können;

In Erwägung, dass Artikel 151 des Gemeinderatsbeschlusses vorsieht, dass der Rat in der nächstfolgenden Sitzung darüber in Kenntnis gesetzt wird, was mit vorliegendem Beschluss veranlasst wird;

In Erwägung, dass das Gemeinderat mit Beschluss vom 30. März 2026 als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Technische Dienst auf Hinweis der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde eine Ausschreibung der Arbeiten via der gesetzlich vorgeschriebenen Internetplattform BOSA/E-Procurement durchgeführt hat;

In Erwägung, dass das Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2026 in Dringlichkeit beschlossen hat, die Firma Tychon aus Kelmis zum Gesamtbetrag von 35.847,00 € zzgl. 7.527,87 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 43.374,87 €, einschl. MwSt. zu beauftragen;

In Erwägung, dass die vorgenannte Ausgabe in Folge der 1. Haushaltsanpassung mit der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK66.11 des Haushaltsplans 2026 bestritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Die durch das Gemeinderat in Dringlichkeit und per Beschluss vom 18. Mai 2026 vorgenommene Beauftragung der Firma Gebrüder Tychon, Lütticher Straße 275 in 4720 Kelmis zum Gesamtbetrag von 35.847,00 € zzgl. 7.527,87 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 43.374,87 €, einschl. MwSt. und Optionen wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2: Das vorliegende Projekt wurde zwecks Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht, wonach Herr Minister Gregor Freches per Schreiben vom 28. Mai 2026 die Anerkennung der Dringlichkeit sowie die Aufnahme in den Registrierungskatalog unter der Nummer 5921 mit einem voraussichtlichen 60%igen Zuschuss in Höhe von 26.025 € bestätigt hat.

**13) Heidelberg: Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 15. Mai 2017 betreffend die
Einrichtung des Behindertenparkplatzes vor dem Gebäude Heidelberg 16a**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt den bestehenden Behindertenparkplatz vor dem Eingang der Pater-Damian-Grund- und Förderschule zu verlegen, um die Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich der Straße Heidberg zu verbessern;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 15. Mai 2017 betreffend die Einrichtung des Behindertenparkplatzes, welcher sich derzeit vor dem Gebäude Heidberg 16a, oberhalb des Haupteingangs, befindet, aufzuheben;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo)

"Zu den Punkten 13–15 möchten wir festhalten, dass wir grundsätzlich keine Einwände gegen die Verlegung des Behindertenparkplatzes haben. Kritisch sehen wir jedoch die Vorgehensweise bei diesem Projekt. Das ursprünglich als Gesamtprojekt „Heidberg“ vorgesehene Vorhaben wurde in der Vergangenheit vor der Stadtratssitzung von der Tagesordnung genommen. Nun soll ein einzelner Aspekt daraus zur Genehmigung vorgelegt werden, ohne dass das Gesamtprojekt zuvor vorgestellt und abgestimmt wurde.

Um das Projekt komplett einschätzen zu können, und eine Stückelung und eventuelle Vorschläge berücksichtigen zu können, wäre diese Gesamtbetrachtung allerdings für uns sinnvoller. "

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF):

"Das, was wir (die Stadt) uns letztes Jahr vorgenommen haben, kann und soll nun – nachdem die Rücksprache jetzt mit allen erfolgt ist – umgesetzt werden, d.h. die Insel (bauliche Maßnahme), die Verlegung des Fußgängerüberwegs, der Fahrradweg wird mit kleinen überfahrbaren Pollern gesichert, und der Behindertenparkplatz (verschiebt sich). Wir begrüßen die konsequente Verfolgung dieser Akte und stimmen den genannten Punkten zu."

Schöffe Nicolas Pommée (OBL) stellt klar, dass durch die heute zu verabschiedende Maßnahme, der bestehende Fahrradweg nicht verändert wird.

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 15. Mai 2017 betreffend die Einrichtung des Behindertenparkplatzes vor dem Gebäude 16a zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Der Behindertenparkplatz vor dem Gebäude Heidberg 16a wird entfernt.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der Markierung und der Beschilderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

14) Heidberg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Gebäude Heidberg 16

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in der Straße Heidberg, vor dem Haupteingang der Pater-Damian-Grund- und Förderschule einen Behindertenparkplatz einzurichten;

In Erwägung, dass dieser Parkplatz einen öffentlichen Charakter hat und von jeder Person, die in Besitz eines entsprechenden Ausweises ist, genutzt werden kann;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Heidberg 16, vor den Glastüren zum Haupteingang der Pater-Damian-Grund- und Förderschule, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Vor dem Anwesen Heidberg 16 wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung sowie das Zusatzschild Typ Xc mit dem Vermerk „6M“, gemäß Artikel 70.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

15) Heidberg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Park- und Halteverbots

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in der Straße Heidberg, zwischen der einzurichtenden Verkehrsleitinsel und dem neu anzulegenden Behindertenparkplatz ein Park- und Halteverbot einzurichten;

In Erwägung, dass dies die Sicherheit der Schüler erhöht;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung des Park- und Halteverbotes in der Straße Heidberg, zwischen der einzurichtenden Verkehrsleitinsel vor dem Anwesen Nr. 16a und dem neu anzulegenden Behindertenparkplatz vor dem Anwesen Nr. 16 (Haupteingang der Pater-Damian-Grund- und Förderschule), zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Im Heidberg wird zwischen der Verkehrsleitinsel vor dem Anwesen 16a und dem Behindertenparkplatz vor dem Anwesen 16 das Parken und Halten untersagt.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E3, ergänzt durch die vorschriftsmäßigen Zusatzschilder des Typs Xa und Xb, gemäß Artikel 70.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

16) Nispert und Bahnhofsviertel: Aufhebung der Ergänzungsverordnungen betreffend die Einrichtung der 30 km/h Zonen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die im Stadtrat vom 09. März 2026 beschlossene Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 21. Januar 2008 betreffend die 30 km/h-Zone in Nispert aufgrund eines Formfehlers nicht durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie genehmigt wurde;

In Erwägung, dass sich bei der Aufarbeitung der Akte herausgestellt hat, dass die Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone in den Straße Holftert und Bahnhofstraße, ab Werthplatz bis zur Kreuzung Aachener Straße, so nicht hätte erstellt werden dürfen da diese Zone in die bestehende Zone Nispert hätte eingefügt werden müssen;

In Erwägung, dass dies auch für die Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone in der Bahnhofsgasse gilt;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 21. Januar 2008 betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone in Nispert (Werthplatz, Couvenplatz, Schönefelderweg, Heidberg, Heidgasse, Heidhöhe, Johannesstraße, Apollonienstraße, Marienstraße, Marienplatz, Im Obachtal, Katharinenweg, Knippweg und Voulfeld) aufzuheben und in gleicher Stadtratssitzung angepasst neu zu genehmigen;

In Erwägung, dass es sich ebenfalls empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone in den Straßen Holftert aufzuheben und diese Straßen in die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone in Nispert aufzunehmen;

In Erwägung, dass es auch empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone in der Bahnhofsgasse aufzuheben und diese Straße in die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone in Nispert aufzunehmen;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderkollegiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 21. Januar 2008 betreffend die 30 km/h-Zone in Nispert zu genehmigen;
- die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 betreffend die 30 km/h-Zone in den Straßen Bahnhofstraße und Holftert zu genehmigen;
- die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 betreffend die 30 km/h-Zone in der Bahnhofsgasse zu genehmigen;

- und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Die 30 km/h-Zone in den Straßen:

- Werthplatz
- Couvenplatz
- Schönefelderweg
- Heidberg
- Heidgasse
- Heidhöhe
- Johannesstraße
- Apollonienstraße
- Marienstraße
- Marienplatz
- Im Obachtal
- Katharinenweg
- Knippweg
- Voulfeld

wird aufgehoben.

Artikel 1b:

Die 30km/h-Zone in den Straßen:

- Holfert
- Bahnhofstraße

wird aufgehoben.

Artikel 1c:

Die 30km/h-Zone in der Bahnhofsgasse wird aufgehoben.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der Beschilderungen des Typs F4a und F4b gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

17) Nispert und Bahnhofsviertel: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass in gleicher Stadtratssitzung die Ergänzungsverordnungen betreffend die Einrichtung der 30 km/h-Zonen in Nispert (Werthplatz, Couvenplatz, Schönefelderweg, Heidberg, Heidgasse, Heidhöhe, Johannesstraße, Apollonienstraße, Marienstraße, Marienplatz, Im Obachtal, Katharinenweg, Knippweg und Voulfeld) und in den Straßen Holftert, Bahnhofstraße sowie Bahnhofsgasse zwecks Anpassung aufgehoben wurden;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine 30 km/h-Zone mit folgenden Begrenzungen einzurichten:

- Bahnhofstraße, Kreuzung mit der Bahnhofsgasse;
- Bahnhofsgasse, auf Höhe der Kreuzung mit der Hookstraße (RN68);
- Werthplatz, auf Höhe der Kreuzung mit der Regionalstraße (RN68);
- Werthplatz, auf Höhe des Anwesens Nr. 16 (ehemals Pigalle);
- Nispert, auf Höhe der Kreuzung mit Auf der Roll;
- Nispert, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
- Voulfeld, auf Höhe der Kreuzung mit Auf der Roll;
- Voulfeld, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
- Knippweg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
- Nispert, auf Höhe der Kreuzung mit dem Katharinenweg;
- Heidgasse, auf Höhe des Anwesens Nr. 3;
- Heidgasse, auf Höhe des Anwesens Nr. 12;

In Erwägung, dass die Straße Im Obachtal Gegenstand einer eigenständigen Ergänzungsverordnung sein wird, da diese nicht mit der hier behandelten 30 km/h-Zone verbunden ist aufgrund der dazwischen liegenden Fahrradzone;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo)**:

"Verkehr beruhigen für Anwohnerinnen und Anwohner und für schwächere Verkehrsteilnehmer*innen ist wichtig. Wie aber schon in anderen Sitzungen angemerkt stellen wir uns die Frage, ob die Beschilderung der 30er Zonen, die unterbrochen werden durch Fahrradzonen, oder die vor oder nach Fahrradzonen liegen, nicht irreführend ist, da ja auch dort die Begrenzung bei 30 km/h liegt. Wäre es in diesen Fällen

nicht einfacher, die gesamten Bereiche in Fahrradzonen umzuwandeln, um eine einheitlichere Regel und einen irritierenden Schilderwald zu vermeiden?"

Nach Anhörung von **Bürgermeister Thomas Lennertz (CSP)**, der hierauf mit einem klaren „Nein“ antwortet.

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone mit folgenden Begrenzungen zu genehmigen:
 - Bahnhofstraße, Kreuzung mit der Bahnhofsgasse;
 - Bahnhofsgasse, auf Höhe der Kreuzung mit der Hookstraße (RN68);
 - Werthplatz, auf Höhe der Kreuzung mit der Regionalstraße (RN68);
 - Werthplatz, auf Höhe des Anwesens Nr. 16 (ehemals Pigalle);
 - Nispert, auf Höhe der Kreuzung mit Auf der Roll;
 - Voulfeld, auf Höhe der Kreuzung mit Auf der Roll;
 - Voulfeld, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
 - Knippweg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
 - Nispert, auf Höhe der Kreuzung mit dem Katharinenweg;
 - Heidgasse, auf Höhe des Anwesens Nr. 3;
 - Heidgasse, auf Höhe des Anwesens Nr. 12;
- und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Zwischen folgenden Punkten:

- Bahnhofstraße, Kreuzung mit der Bahnhofsgasse;
- Bahnhofsgasse, auf Höhe der Kreuzung mit der Hookstraße (RN68);
- Werthplatz, auf Höhe der Kreuzung mit der Regionalstraße (RN68);
- Werthplatz, auf Höhe des Anwesens Nr. 16 (ehemals Pigalle);
- Nispert, auf Höhe der Kreuzung mit Auf der Roll;
- Voulfeld, auf Höhe der Kreuzung mit Auf der Roll;
- Voulfeld, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
- Knippweg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
- Nispert, auf Höhe der Kreuzung mit dem Katharinenweg;
- Heidgasse, auf Höhe des Anwesens Nr. 3;
- Heidgasse, auf Höhe des Anwesens Nr. 12;

wird eine 30km/h-Zone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Beschilderungen des Typs F4a und F4b an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

18) Im Obachtal: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass in gleicher Stadtratssitzung die Ergänzungsverordnungen betreffend die Einrichtung der 30 km/h-Zonen in Nispert (Werthplatz, Couvenplatz, Schönefelderweg, Heidberg, Heidgasse, Heidhöhe, Johannesstraße, Apollonienstraße, Marienstraße, Marienplatz, Im Obachtal, Katharinenweg, Knippweg und Voulfeld) und in den Straßen Holtert, Bahnhofstraße sowie Bahnhofsgasse zwecks Anpassung aufgehoben wurden;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine 30 km/h-Zone in der Straße Im Obachtal einzurichten;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone in der Straße Im Obachtal zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Im Obachtal wird eine 30 km/h-Zone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Beschilderungen des Typs F4a und F4b an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

19) Aachener Straße/Bushof: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 04. September 2023 betreffend die Verkehrsordnung am Bushof

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die TEC um Abhilfe gebeten hat, da ständig Fremdfahrzeuge den Bushof befahren und somit den Busverkehr erheblich stören;

In Erwägung, dass derzeit folgende Regelung laut Ergänzungsverordnung vom 04. September 2023 auf dem Gelände des Bushofs besteht:

- im Bereich des Bürgersteigs zwischen dem von der Simarstraße kommenden Fußweg und der Regionalstraße wurde ein Park- und Halteverbot eingerichtet;
- auf Höhe des von der Simarstraße kommenden Fußwegs sowie auf Höhe des Endes des Gebäudes Aachener Straße 24a wurde jeweils ein Fußgängerüberweg in Richtung der zentralen Warteinsel für Fahrgäste eingerichtet;
- zwischen der hinteren Einfahrt zur Tiefgarage bis auf Höhe des von der Simarstraße kommenden Fußwegs besteht ein Durchfahrtsverbot mit Ausnahme der TEC und sonstigen Linienbussen;

In Erwägung, dass ein generelles Durchfahrtsverbot außer TEC ab der Einfahrt zum Bushof nicht möglich ist, da Einfahrten zu den Anwesen Aachener Straße 24a bis 36a lediglich über den Bushof erreichbar sind;

Auf Vorschlag des zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, aus oben genanntem Grund und zur Vermeidung von unautorisierten Fahrzeugen, ein Durchfahrtsverbot mit Ausnahme des Ortsverkehrs an der Zufahrt zum Bushof an der Regionalstraße einzurichten;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo)**:

"Wir begrüßen die vorgesehenen Anpassungen der Verkehrsregelung am Bushof. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch zwei Anregungen machen. Zum einen sollte der Parkplatz im hinteren Bereich künftig stärker als Kiss-and-Ride-Zone genutzt werden, damit Fahrgäste dort sicher und unkompliziert zum Bus gebracht oder abgeholt werden können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dieser Bereich in einen deutlich besseren Zustand versetzt wird. Der Parkplatz weist derzeit erhebliche Schäden auf und sollte zeitnah instandgesetzt werden. Auch die Beleuchtung erscheint uns verbesserungswürdig, um insbesondere in den frühen Morgenstunden und am Abend mehr Sicherheit zu schaffen.

Zum anderen beobachten wir, dass sich die Kombination aus Fahrrad und Bus immer größerer Beliebtheit erfreut. Der bestehende überdachte Fahrradunterstand ist regelmäßig vollständig ausgelastet. Deshalb regen wir an, unmittelbar neben dem Schalterdienst einen weiteren überdachten Fahrradunterstand zu errichten. Zwar befinden sich dort bereits Fahrradbügel, diese bieten jedoch keinen ausreichenden Witterungsschutz, um das Rad einen ganzen Tag dort stehen zu lassen."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Ergänzungsverordnung vom 04. September 2023 betreffend die Einrichtung einer Verkehrsordnung auf dem Bushofgelände anzupassen
- ein Durchfahrtsverbot außer Ortsverkehr ab der Zufahrt zum Bushof an der Regionalstraße einzurichten
- und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Ab der Zufahrt zum Bushof, an der Kreuzung mit der Regionalstraße Aachener Straße, wird ein Durchfahrtsverbot außer Ortsverkehr eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der entsprechenden Beschilderung des Typs C3 mit Zusatzschild „außer Ortsverkehr“ gemäß Artikel 68.3 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

20) Favrunpark: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von schraffierten Ausweichzonen in Fahrtrichtung vor den Blumenkübeln

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der zuständige Beamte beim Öffentlichen Dienst der Wallonie die Verwaltung im Rahmen eines Ortstermins darauf hingewiesen hat, dass vor den Betonkübeln im Favrunpark aus Sicherheitsgründen in Fahrtrichtung 2 bis 3 Meter Fahrbahn als Ausweichzone mit Schraffierungen markiert werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, dieser Anmerkung Folge zu leisten;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von schraffierten Ausweichzonen vor den drei Blumenkübeln im Favrunpark vor dem Anwesen Favrunpark 11 (von Nöretherstraße kommend), entlang des Anwesens Favrunpark 9 und entlang des Anwesens Simarstraße 71 (Seite Favrunpark), zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Im Favrunpark werden vor den Blumenkübeln jeweils in Fahrtrichtung schraffierte Ausweichzonen markiert, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, an folgenden Stellen:

- vor dem Anwesen Favrunpark 11 (von Nöretherstraße kommend)
- entlang des Anwesens Favrunpark 9
- entlang des Anwesens Simarstraße 71 (Seite Favrunpark).

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.4 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

21) Gewerbestraße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung einer optischen Verschmälerung und eines Fußgängerüberweges in der Zufahrt zum Anwesen Gewerbestraße 6

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es an der Kreuzung zwischen der Gewerbestraße und dem Teil der Gewerbestraße, welcher zum Anwesen Gewerbestraße 6 führt, bereits zu mehreren Unfällen kam;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Kreuzung auf der Seite des kleinen Teils der Gewerbestraße in Richtung Gewerbestraße 6 optisch schmaler zu gestalten und einen Fußgängerüberweg zu markieren;

In Erwägung, dass diese Markierungen die Sicherheit der Fußgänger maßgeblich erhöhen sollten;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend:

- die optische Verschmälerung der Einfahrt zum Teil der Gewerbestraße, welcher zum Anwesen Gewerbestraße 6 führt;
- die Markierung eines Fußgängerüberweges auf Höhe der Kreuzung zwischen der Gewerbestraße und dem Teil der Gewerbestraße, welcher zum Gebäude Gewerbestraße 6 führt;

zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

In der Einfahrt zum Teil der Gewerbestraße, welcher zum Anwesen Gewerbestraße 6 führt, wird mittels Markierungen optisch schmaler gestaltet.

Artikel 1b:

In der Einfahrt zum Teil der Gewerbestraße, welcher zum Anwesen Gewerbestraße 6 führt, wird ein Fußgängerüberweg markiert.

Artikel 2a:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.4 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 2b:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

22) Projekt "Resilienz, Artenvielfalt, Klima", Nispert: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens zur Ausführung der Arbeiten

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 41, § 1, 2) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht den Schwellenwert von 140.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 91, 1°;

Aufgrund des Erlasses des wallonischen Parlaments betreffend die Gewährung von Fördermitteln in Höhe von 1.086.478€ an die Stadt Eupen im Rahmen des Projektauftrags "Resilience Biodiversité - Climat" vom 14. Dezember 2023;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 2. September 2024 betreffend die Genehmigung des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors zur Erstellung eines diesbezüglichen Projekts für den Hochwasserschutz und die ökologische Gestaltung von Bachläufen zwischen Nispert und dem Werthplatz;

Nach Kenntnisnahme des durch den Projektautor "Stream & River Consult" erstellten Lastenheftes mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 230.520,00 € ohne MwSt. bzw. 278.929,20 € inkl. MwSt.;

In Erwägung, dass das Projekt folgende Arbeiten umfasst:

- die Anlegung eines 3 Meter breiten und 125 Meter langen, gemischten Fuß- und Fahrradweges auf einer Parzelle im Eigentum der Stadt Eupen zwischen dem Ostpark, der Straße In den Siepen und dem Gelände der ehemaligen Sägerei,
- die Offenlegung eines nicht-schiffbaren Wasserlaufs der 2. Kategorie parallel zur Straße Nispert,
- die Offenlegung eines nicht-schiffbaren Wasserlaufs ohne Klassierung und die Anlegung eines nachhaltigen Bachbetts,
- die ökologische und hydrologische Aufwertung der betroffenen Bachläufe und ihrer Böschungen,
- die Anlegung von mehreren Mulden und Altarmen zur Retention, um das verfügbare Volumen der Flussaue zu erhöhen und die ökologische Qualität zu erhöhen,
- die Anlegung eines neuen Gitters zu Beginn des kanalisierten Stadtbachs, dessen Anordnung die Wahrscheinlichkeit eines Zusetzens durch Schwemmgut und ähnliche Materialien erheblich reduziert,
- die Anlegung einer ebenen Fläche mit dem anfallenden Erdaushub, auf der perspektivisch in Zusammenarbeit mit dem PDS eine Sportfläche entstehen soll,
- die Beibehaltung des bestehenden unversiegelten Parkplatzes;

In Erwägung, dass im Vorfeld durchgeführte Bodenuntersuchungen ergeben haben, dass das Erdreich keiner besonderen Belastung unterliegt und eine Wiederverwendung auf der Parzelle möglich ist, sodass die ursprüngliche Kostenschätzung inklusive der Entsorgung des Erdreichs deutlich reduziert wurde;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2026 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR87 EWK 72.00 einen Betrag in Höhe von 428.148,00 € vorsieht;

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt zu 100% über Projektmittel der Wallonischen Region finanziert wird;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;

In Erwägung, dass der Finanzdirekter am 11. Juni 2026 ein günstiges Legalitätsgutachten abgegeben hat;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Umsetzung des Projektes "Resilienz; Biodiversität - Klima", welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 278.929,20 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.

23) Immobilie Malmedyer Straße 2-2A: Genehmigung des Ankaufs durch die Stadt

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;

In Anbetracht, dass der Eigentümer die Absicht zur Veräußerung der Immobilie Malmedyer Straße 2-2A bekundet hat, welche durch die Flutkatastrophe von Juli 2021 stark beschädigt worden ist;

In Erwägung, dass die Immobilie im Kataster der Stadt Eupen eingetragen ist unter Gemarkung 2 (63302) Flur i Nummer 0306D P0000, mit einer Flächengröße von 418 m²;

In Erwägung, dass das Gemeindkollegium im Rahmen der städtebaulichen Planungen zur Neugestaltung und Aufwertung des Viertels Malmedyer Straße-Pangweg-Selterschlag Interesse am Erwerb dieser Immobilie bekundet hat;

In Anbetracht, dass der Erwerb mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h. zur Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus (Gebäude mit mehreren Wohneinheiten) sowie zur Schaffung von Rückhalteflächen bei Hochwasser;

In Anbetracht, dass der Kaufpreis auf Grundlage der Einschätzung des Notariats Rijckaert-Malherbe vom 20. April 2026 unter Berücksichtigung von Vergleichspunkten, der Lage, der Beschaffenheit, des sanierungsbedürftigen Zustands, der Bausubstanz und der momentanen Markt- und Wirtschaftslage auf 200.000,00 € vereinbart worden ist;

In Anbetracht, dass sich der Eigentümer mit dem Kaufangebot einverstanden erklärt hat;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfs der Notariate Lilien-Weling und Rijckaert-Malherbe sowie aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

Aufgrund des Legalitätsgutachtens vom 8. Juni 2026 des H. Finanzdirektors B. Weynand;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo):

"Dieser Ankauf ist in mehrfacher Hinsicht erstaunlich.

Erstens wird die Immobilie zu einem aus unserer Sicht sehr hohen Preis erworben. Weder der Zustand des Gebäudes noch seine Lage lassen erkennen, weshalb gerade dieses Objekt einen solchen Ankauf rechtfertigt – 200 000 Euro entspricht dann auch der „oberen Einschätzung“ des Notars. Unklar sind auch die möglichen Renovierungskosten die das Projekt mit sich bringt, oder aber auch die Frage der Versicherung an dieser Stelle.

Noch problematischer erscheint uns jedoch die fehlende Einbettung in eine übergeordnete Strategie. Die Begründung der Vorlage bleibt äußerst vage: Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus (gibt es hier schon einen definitiven Partner) und Schaffung von Hochwasserrückhalteflächen.

Wer sich die Immobilie ansieht, stellt sich zwangsläufig Fragen:

- Welche Gebäude oder Gebäudeteile sollen abgerissen werden?
- Wie viele Quadratmeter Retentionsfläche sollen konkret geschaffen werden?
- Liegt ein entsprechendes Konzept vor?
- Werden weitere Immobilien in diesem Bereich erworben?
- Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Objekte angekauft werden und welche nicht?

Bereits in einer früheren Stadtratssitzung haben wir diese Fragen gestellt. Auch im zuständigen Ausschuss wurden sie aus unserer Sicht nicht beantwortet.

Gleichzeitig wird als Argument des Hochwasserschutzes angeführt, während an anderer Stelle deutlich größere Freiflächen für mögliche Retentionsmaßnahmen verloren gehen.

Deshalb müssen wir heute davon ausgehen, dass kein Plan existiert und Entscheidungen im Einzelfall getroffen werden.

Wir erkennen keine nachvollziehbaren Gründe, die erklären, weshalb gerade diese Immobilie zu diesem Preis und an diesem Standort erworben werden soll.

Aus diesem Grund werden wir diesem Punkt nicht zustimmen."

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Die Mehrheit begründet den Kauf des Hauses in der Malmedyer Straße 2A damit, dass man damit öffentlichen Wohnraum fördern und gleichzeitig Rückhalteflächen für Hochwasser schaffen möchte.

Das klingt gut – aber das Problem ist: Es gibt dafür keinerlei detailliertes Konzept. Es besteht eine Idee für den Wohnungsbau und für Rückhalteflächen, aber liegt ein noch kein konkreter Plan vor. Auch die Kosten für Sanierung, der Versicherung (keine Versicherungsanalyse), Denkmalschutz oder Hochwasserschutz (wie sind hier die Auflagen, was kommt auf die Stadt zu) sind völlig offen. Wir sollen also ein Haus kaufen, ohne zu wissen, welche Kosten auf die Stadt zukommen könnten. Auch hier entsteht wieder das Gefühl, dass ein Projekt nicht bis zu Ende gedacht wurde. Wir erinnern an den Kauf der Fläche Heidberg, wo ein Sportplatz genehmigt wurde, wo die Kosten nicht bekannt waren.

Hinzu kommt ein Punkt, den wir aus Gründen der Transparenz ansprechen müssen:

Der Verkauf der Immobilie läuft über die Agentur des Bauschöffens. Politisch könnte der Eindruck einer wirtschaftlichen Nähe entstehen. In unseren Augen entsteht zumindest der Anschein eines

Interessenkonflikts. Gerade bei öffentlichen Investitionen sollten wir solche Zweifel vermeiden und auf größtmögliche Transparenz achten.

Wir sind der Meinung: Einem Kauf ohne Konzept, ohne Zahlen und mit einem politischen Beigeschmack kann nicht zugestimmt werden."

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF):

"Um diesen Ankauf richtig einordnen zu können, ist zunächst ein kurzer Rückblick nötig: Auch damals, kurz nach der Flut, wurden Immobilien-Ankäufe seitens der alten Mehrheit getätigt – so das zweite Reihenhäus Malmedyerstr. 16 rechts, das jetzt abgerissen wurde und auch das freistehende Haus Malmedyerstr. 27 (die Straße um dieses Haus herum wurde inzwischen auch komplett instandgesetzt).

Wir stehen absolut dahinter, dass man auch dieses Haus ankauft! Nicht zwingend zur Sanierung, da die geschätzten Kosten dafür doch derzeit recht hoch liegen.

Aus unserer Sicht reiht sich der Ankauf vor allem in die Politik der aktuellen Mehrheit ein, den Hochwasserschutz voranzutreiben. Auch das vorige Projekt in der Haasbach und Siepebach zeigt, dass der Hochwasserschutz ein Thema ist, dass die Stadtverantwortlichen beschäftigt. Zudem können die durch den Fonds bereitstehenden Gelder auf diese Weise zweckdienlich eingesetzt werden.

Zum Konzept: Es bieten sich versch. Optionen:

Durch einen Abriss des Anbaus kann an dieser Stelle ein Rücklaufbecken entstehen.

Auch für eine begrünte Versickerungsfläche, die ebenfalls als Parkraum genutzt werden kann, wäre das Gelände sinnvoll einzusetzen (wichtig in der Unterstadt, Hotel in der Nähe...).

Und sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt doch eine Sanierung anbieten, kann auch dieser Weg weiter geprüft werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier auch nicht um städtische Gelder handelt, die dafür genutzt werden. Es werden die sogenannten Tellier-Gelder dafür eingesetzt, die 27 ablaufen – wenn wir sie nicht jetzt sinnvoll ausgeben, können sie nicht mehr genutzt werden.

Hierfür gibt es also, wie dargestellt, mehr Optionen und Konzept als für vorherige Ankäufe."

b e s c h l i e ß t

**mit 12 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, CSP, OBL)
gegen 7 NEIN-Stimmen (Ecolo, SPplus), bei 0 Enthaltung,**

1. Den Ankauf der Immobilie Malmedyer Straße 2-2A, wie oben beschrieben, zum Zwecke des öffentlichen Nutzens, d.h. zur Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus (sowie zur Schaffung von Rückhalteflächen bei Hochwasser, zum Kaufpreis von 200.000,00 € zuzüglich Notarkosten zu den Bedingungen des Urkundenentwurfs zu genehmigen;
2. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten mit dem unter OB 20 PR 12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushalts 2026 vorgesehenen Kredit zu begleichen;
3. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

24) Vervierser Straße 8A: Genehmigung des Mietvertrags mit der V.o.G. Eupener Miniaturgolf-Club für die Minigolfanlage im Stadtpark Klinkeshöfchen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;

In Erwägung, dass der mit der V.o.G. Eupener Miniaturgolf Club am 21. Juni 2006 für die Minigolfanlage im Stadtpark Klinkeshöfchen abgeschlossene Mietvertrag nach einer Laufzeit von 20 Jahren am 31. Dezember 2025 ausgelaufen ist;

In Erwägung, dass beide Parteien einen neuen Mietvertrag vereinbaren möchten, der rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll;

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 5. Juni 2026 der V.o.G. Eupener Miniaturgolf Club zu den Bedingungen des neuen Vertragsentwurfes;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF):

"Wir freuen uns sehr, dass auch hier inzwischen eine klare und gute Einigung gefunden werden konnte.

Dieser Standort ist sehr wichtig – nicht nur touristisch und freizeitmäßig, sondern auch, damit der Minigolf weiterhin zum Ausgeh-Angebot der Stadt Eupen gehört.

Der Standort wird voraussichtlich weiteren Zulauf erfahren durch die geplante Aufwertung des Spielplatzes im Klinkespark. Sehr gut ist deshalb die Mitteilung, dass die Toiletten der Anlage der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Wir wünschen den Betreibern für die Zukunft viel Erfolg!"

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Mit dem neuen Mietvertrag ist die Zukunft des Eupener Miniaturgolf-Clubs langfristig gesichert. Nach intensiven Gesprächen wurde eine Lösung gefunden, die dem Verein, der erst vor kurzem sein 50-jähriges Jubiläum feiert, endlich Planungssicherheit gibt – ein starkes Signal für das Ehrenamt und das Freizeitangebot in unserer Stadt.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Toiletten weiterhin öffentlich zugänglich bleiben und die volle Miete erst ab dem 1. Juli 2026 greift, sodass der Verein genügend Zeit hat, notwendige Arbeiten anzugehen. Wir stimmen dem Vertrag zu."

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo):

"Wir begrüßen, dass mit langjährigen Partnern weitergearbeitet wird. Wir haben uns gefreut, dass meine Idee aus dem Ausschuss, die Toilette an der Minigolf-Anlage barrierefrei zu gestalten auf Interesse gestoßen ist und verfolgt werden soll. Dies ist in unseren Augen ein wichtiger Aspekt im

Klinkeshöfchen, besonders wenn der dortige Spielplatz aufgewertet wird und es eine inklusive Zone geben soll. Wir freuen uns, dass auch die Anregung, dass die dortige Toilette für die Benutzer des Parks kostenlos zur Verfügung gestellt wird, auf Gegenliebe des Schöffen Paulus stößt."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Mietvertrag mit der V.o.G. Eupener Miniaturgolf-Club zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

- Gegenstand:
Minigolfanlage Vervierser Straße 8A in einer Größe von ca. 1.455 m², bestehend aus:
 - eine Minigolfanlage mit 18 Bahnen
 - einem Klubheim mit Schankstätte und Außenterrasse
 - einen Nebencontainer (Getränkelerger)
 - einem Toilettenhäuschen
- Zweckbestimmung:
Betrieb einer Minigolfanlage
- Dauer:
12 Jahre (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2037)
- Kündigungsfrist:
Zwölf Monate für beide Parteien
- Mietentschädigung (kalt):
 - für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026: symbolisch 1,00 €
 - ab dem 1. Juli 2026: 360,00 € pro Monat, indexgebunden
- Mietnebenkosten:
Die Mieterin übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters, insbesondere alle Energie- und Betriebskosten, die mit der Nutzung einhergehen.
- Reparaturen und Unterhalt:
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches
Der Unterhalt und die Erneuerung der Minigolfbahnen gehen zu Lasten des Mieters.
- Haftung und Versicherung:
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen.
- Abtretung und Untervermietungen:
Der Mieterin ist es untersagt, das Mietobjekt, ganz oder teilweise, an Dritte abzutreten oder das Mietobjekt ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der Vermieterin unterzuvermieten.
Wird eine Vertragsabtretung, Untervermietung oder Gebrauchsabtretung erlaubt, so haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages.
Für jede Untervermietung sowie für den Betrieb des Ausschanks im Mietobjekt ist das vorherige schriftliche Einverständnis der Vermieterin einzuholen. Der Mieter hat der Vermieterin in diesem Zusammenhang eine Kopie des registrierten Untermietvertrags sowie eine gültige Schanklizenz vorzulegen.

25) Resolution zur Personalsituation der Abteilung Natur und Forstwesen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;

In Anbetracht des an die Regierung der Wallonischen Regierung adressierten Schreibens der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vom 7. April 2025, mit dem auf die schwierige Personalsituation in den ostbelgischen Forstämtern hingewiesen wurde;

In Anbetracht des seit mehreren Jahren zu beobachtenden schrittweisen und strukturellen Personalabbaus in der Abteilung Natur und Forstwesen (nachstehend als ANF bezeichnet), der durch die jüngsten Haushaltskürzungen noch verstärkt wurde;

In Anbetracht des im Jahr 2025 in den regionalen Dienststellen geltenden Einstellungsstopps sowie der angekündigten Aussicht, dass ab 2026 nur noch jede dritte ausscheidende Stelle neu besetzt wird;

Angesichts der zahlreichen derzeit unbesetzten Stellen innerhalb der ANF auf Ebene der Forstamtsleiter, der Verwaltungsangestellten und der Förster;

In Erwägung, dass die ANF die Verwaltung aller öffentlichen Wälder (Staat, Gemeinde) in der Wallonischen Region gewährleisten muss, davon alleine rund 7.192 ha auf dem Gebiet der Stadt Eupen (Anteil Gemeindewald: rund 736 ha);

In Erwägung, dass die Holzverkäufe eine bedeutende Einnahmequelle für die Wallonische Region und die Gemeinden darstellen;

In Erwägung, dass es bereits jetzt schwierig ist qualifiziertes und motiviertes Personal zu finden, diese Situation aber verschlimmert wird, wenn der Arbeitsdruck für das übrigbleibende Personal überproportional anwächst;

In Erwägung, dass die aktuellen kurzfristigen Einsparungen aufgrund von mangelhafter Arbeitsqualität langfristige Kostensteigerungen zur Folge haben werden;

In Anbetracht dessen, dass die Aufrechterhaltung dieser Einnahmen eine ausreichende Anzahl von ANF-Mitarbeitern vor Ort voraussetzt, um die Waldungen wie eine umsichtige Person zu verwalten und für eine reibungslose administrative und technische Abwicklung zu sorgen;

In Anbetracht dessen, dass die aktuellen Personalengpässe nicht nur die Qualität des öffentlichen Forstdienstes, sondern auch die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung und die Stabilität der Forstwirtschaft gefährden;

In Anbetracht dessen, dass die ANF zudem ein wichtiges strategisches Instrument für die Umsetzung der Politik in den Bereichen Klimawandel, Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen darstellt;

In Anbetracht dessen, dass der strukturelle Personalabbau bei der ANF indirekt die kommunalen Finanzen sowie die Dienstleistungen für die Bürger schwächt;

Auf Vorschlag des Gemeindeskollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL):

"Wir unterstützen diese Resolution ausdrücklich.

Unsere Wälder erfüllen wichtige Aufgaben für den Klima- und Naturschutz, die Biodiversität, die Naherholung und nicht zuletzt auch für die kommunalen Finanzen. Damit diese Aufgaben erfüllt werden können, braucht es ausreichend qualifiziertes Personal.

Die aktuelle Personalsituation bei der Abteilung Natur und Forstwesen bereitet deshalb zu Recht Sorgen. Wenn Schlüsselstellen über längere Zeit unbesetzt bleiben, leidet darunter die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Wälder und langfristig auch die wirtschaftliche Nutzung des Rohstoffs Holz.

Wir halten es daher für richtig, dass die Stadt Eupen gemeinsam mit anderen Gemeinden ein klares Signal an die Wallonische Regierung sendet. Nur wenn genügend Druck aufgebaut wird, besteht die Chance, dass der Einstellungsstopp gelockert und die notwendigen personellen Mittel wieder bereitgestellt werden.

Im Interesse unserer Wälder, unserer Gemeinden und der kommenden Generationen werden wir dieser Resolution selbstverständlich zustimmen."

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo):

"Die Resolution zur Personalsituation und die Forderungen begrüßen wir. Der Klimawandel stellt auch unsere Wälder vor immer größere Herausforderungen. Trockenheit und Hitze auf der einen Seite, Starkregen auf der anderen Seite haben Einfluss auf die Gesundheit des Waldes. Und auch der Erhalt und Schutz der Artenvielfalt ist beim Thema Wald immer mitzudenken. Auch hier ist ein gesunder Wald unabdingbar, um Vielfalt erhalten zu können und Schutzräume zu bieten. Daher sollte nicht nur die Bewirtschaftung des Waldes, sondern auch die Gesunderhaltung des Waldes explizit genannt werden muss."

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF):

"Die Regionalabgeordneten weisen in Namur fast gebetsmühlenartig auf diese Problematik hin – und das nicht nur seit dieser Legislaturperiode!

Auch ich habe deshalb die Hoffnung, dass dieses Anliegen durch die vorliegende Resolution auch unserer Gemeinde seine berechtigte Unterstützung findet, u.a. da unsere Region in diesem Zusammenhang noch einmal besonders benachteiligt ist."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Eine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, dass auf Ebene der ANF angesichts der derzeitigen Personalsituation nicht die erforderlichen Voraussetzungen bestehen, alle ihre Aufgaben dauerhaft und effizient zu erfüllen.
2. Die wallonische Regierung aufzufordern, das Einstellungsmoratorium für kritische Funktionen der ANF aufzuheben oder zumindest zu lockern.

3. Ein erforderliches Mindestmaß an Personal einzufordern, um die Kontinuität, Qualität und Effizienz des öffentlichen Forstwesens zu gewährleisten.
4. Die Führung einer transparenten Debatte, um die finanziellen Folgen des Personalmangels auf Ebene der ANF für die Gemeinden zu bestimmen.
5. Jede Initiative zu unterstützen, die darauf abzielt, einen umfassenden öffentlichen Forstdienst zu erhalten, der die Nachhaltigkeit des öffentlichen Waldes und die Stabilität der kommunalen Einnahmen gewährleistet.
6. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Wallonischen Region, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den anderen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur Kenntnisnahme übermittelt.

26) Wetzlarbad: Indexanpassung der Tarife für die Rettungsaufsicht/Schwimmlehrer und das Schulschwimmen zum 1. September 2026

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;

Nach Durchsicht des öffentlichen Dienstleistungskonzessionsvertrags vom 2. Mai 2018 mit der Wetzlarbad AG, zuletzt angepasst durch Nachtrag Nr. 3 vom 9. Mai 2025;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 7.2 §2 dieses Vertrags die Tarife für das Schul-, Vereins- und Sportschwimmen nur nach vorheriger Konzertierung und Genehmigung durch den Konzessionsgeber angepasst werden dürfen;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2025 zur Festlegung der Eintrittspreise ab der Wiedereröffnung des Sport- und Freizeitbades Wetzlarbad am 1. Februar 2025, wonach die Eintrittspreise für das Vereins-, Schul- und Sportschwimmen jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst werden sollen, erstmals zum 1. September 2026;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 15. Dezember 2026 zur Anpassung der Eintrittspreise des Wetzlarbads am 1. Januar 2026, mit Ausnahme der Tarife für die Rettungsaufsicht/Schwimmlehrer und das Schulschwimmen, die zum 1. Januar 2026 unverändert geblieben sind;

In Anbetracht, dass die Wetzlarbad AG am 2. Juni 2026 aus organisatorischen Gründen vorgeschlagen hat, die jährliche Indexanpassung der Tarife für die Schulen künftig nicht mehr zum 1. Januar, sondern zum Beginn des Schuljahres am 1. September vorzunehmen;

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Tarifanpassungen auf Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes (Basis 2025) seit der letzten Anpassung berechnet und gerundet wurden, und zwar: Indexentwicklung von Dezember 2024 (98,70) bis Mai 2026 (103,26): +4,62 %

Auf Vorschlag des Gemeindeskollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Ratsmitglied Philippe Klein (OBL)**:

"Zur eigentlichen Indexanpassung der Tarife möchten wir heute nichts sagen. Wir möchten vielmehr den Blick auf das Lago-Wetzlarbad insgesamt richten.

Gerade an den heißen Sommertagen der vergangenen Wochen ist das Wetzlarbad ein echter Mehrwert für unsere Stadt. Viele Menschen freuen sich über die Möglichkeit, sich im Freibad abzukühlen oder dort einfach Zeit mit der Familie zu verbringen.

Umso mehr stimmt es uns nachdenklich, dass die Besucherzahlen zeigen, dass verhältnismäßig wenige Eupener dieses Angebot nutzen. Ein großer Teil der Besucher kommt aus den umliegenden Gemeinden oder sogar von weiter her. Das freut uns natürlich, denn es zeigt die Attraktivität des Bades. Gleichzeitig wünschen wir uns aber, dass noch mehr Menschen aus Eupen selbst den Weg ins Lago-Wetzlarbad finden.

Natürlich spielt der Preis dabei für manche Familien eine Rolle. Eine Tageskarte für Erwachsene oder auch Mehrfachkarten und Monatspässe stellen nicht für jedes Budget eine Selbstverständlichkeit dar.

Deshalb sollten wir gemeinsam überlegen, wie wir das Wetzlarbad für die Eupener Bevölkerung noch attraktiver machen können. Unser Ziel sollte sein, dass möglichst alle Bürger dieses hochwertige Freizeitangebot vor der eigenen Haustür auch tatsächlich nutzen, ein Sprung ins Freibad erschwinglicher wird, man die Öffnungszeiten bei heißem Wetter noch erweitert und sich Gedanken macht, warum man ein Securityunternehmen in einem Freibad engagieren muss.

Genau dafür haben wir in den vergangenen Monaten gemeinsam mit dem Betreiber in zahlreichen Gesprächen den Grundstein gelegt. Wir hoffen, dass wir diesen konstruktiven Dialog fortsetzen und das Angebot Schritt für Schritt weiter verbessern können."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Anpassung der Tarife für die Rettungsaufsicht/Schwimmlehrer und das Schulschwimmen ab dem 1. September 2026 gemäß dem Vorschlag der Wetzlarbad AG wie folgt zuzustimmen:

1. Rettungsaufsicht/Schwimmlehrer:

01.02.2025	01.01.2026	01.09.2026
35,00 €/Std.	unverändert	36,60 €/Std.

2. Schulschwimmen

	01.02.2025	01.01.2026	01.09.2026
Eupener Schulen:			
30 Minuten	3,00 €	unverändert	3,15 €
45 Minuten	3,25 €	unverändert	3,40 €
60 Minuten	3,50 €	unverändert	3,65 €
DG-Schulen:			

30 Minuten	3,00 €	unverändert	3,15 €
45 Minuten	3,25 €	unverändert	3,40 €
60 Minuten	3,50 €	unverändert	3,65 €
Andere Schulen:			
30 Minuten	3,50 €	unverändert	3,65 €
45 Minuten	3,75 €	unverändert	3,90 €
60 Minuten	4,00 €	unverändert	4,20€

Die nächste Anpassung der Tarife an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes erfolgt mit Wirkung zum 1. September 2027 (Ausgangsindex Mai 2026).

27) Kassenprüfung – 1. Quartal 2026: Kenntnisnahme

DER STADTRAT,

Auf Grund des Artikels 103 des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Protokolls der Prüfung der Stadtkasse vom 8. Mai 2026, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 31. März 2026 auf insgesamt 41.447.406,47 € beliefen;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Protokoll der Kassenprüfung für das erste Quartal 2026 zur Kenntnis zu nehmen.

28) Kirchenfabrik St. Josef: Billigung der Jahresrechnung 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 23. März 2026 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 24. März 2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 261.041,22 EUR
 - auf der Ausgabenseite: 238.822,04 EUR
- und mit einem Überschuss von 22.219,18 EUR abschließt;

Auf Grund des am 27. Mai 2026 eingegangenen Berichts von Frau Anouk Stevens, die im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage durchgeführt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2025 nach Überprüfung folgende Beträge aufweist:

- A.I/6 (Wasser) : 2.570,88 EUR anstatt 2.571,08 EUR
 - A.II/24 (LSS- Arbeitnehmer) : 2.740,46 EUR anstatt 2.464,46 EUR
 - A.II/41 (Unterhalt : andere bebaute Liegenschaften) : 13.066,73 EUR anstatt 13.056,73 EUR
 - A.II/53 (Telefon, Porto) : 966,90 EUR anstatt 967,45 EUR
- Total Einnahmen: 261.041,22 EUR
Total Ausgaben: 238.837,29 EUR
Saldo: 22.203,93 EUR

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung nach Korrektur zu billigen,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Die Jahresrechnung 2025 der Kirchenfabrik St. Josef, die im Einverständnis und nach Korrektur des Diözesanleiters folgende Beträge aufweist und mit einem Überschuss von 22.203,93 EUR abschließt, zu billigen:

- Total Einnahmen: 261.041,22 EUR
- Total Ausgaben: 238.837,29 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an

- den Kirchenfabrikat St. Josef
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

29) Kirchenfabrik St. Katharina: Billigung der Jahresrechnung 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 31. März 2026 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 27. April 2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 136.400,71 EUR

- auf der Ausgabenseite: 72.828,54 EUR

und mit einem Überschuss von 63.572,17 EUR abschließt;

Auf Grund des am 27. Mai 2026 eingegangenen Berichts von Frau Anouk Stevens, die im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage durchgeführt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2025 nach Überprüfung folgende Beträge aufweist:

A.II/46b (Andere: Unterhalt der Außenanlagen u. Priestergräber) : 16.328,71 EUR anstatt 16.250,27 EUR

Total Einnahmen: 136.400,71 EUR

Total Ausgaben: 72.906,98 EUR

Saldo: 63.493,73 EUR

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung nach Korrektur zu billigen,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Die Jahresrechnung 2025 der Kirchenfabrik St. Katharina die im Einverständnis und nach Korrektur des Diözesanleiters folgende Beträge aufweist und mit einem Überschuss von 63.493,73 EUR abschließt, zu billigen:

Total Einnahmen: 136.400,71 EUR

Total Ausgaben: 72.906,98 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an

- den Kirchenfabrikat St. Katharina

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von Lüttich

30) Kirchenfabrik St. Nikolaus: Billigung der Jahresrechnung 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 27. April 2026 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am 18. Mai 2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:.....752.129,48 EUR

- auf der Ausgabenseite:.....335.679,51 EUR

und mit einem Überschuss von 416.449,97 EUR abschließt;

Auf Grund des am 27. Mai 2026 eingegangenen Berichts von Frau Anouk Stevens, die im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage durchgeführt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2025 nach Überprüfung folgende Beträge aufweist:

- E.I/4 (Erträge aus Stiftungen : Pachten) : 25.689,91 EUR anstatt 25.690,21 EUR

- A.I/11 (Wäsche) : 362,00 EUR anstatt 373,00 EUR

- A.II/29 (Vertretung Küster/Organist) : 3.907,12 EUR anstatt 3.877,12 EUR

- A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche) : 24.540,36 EUR anstatt 24.791,38 EUR

- A.II/41 (Unterhalt : andere bebaute Liegenschaften) : 10.165,70 EUR anstatt 10.170,69 EUR

- A.II/51 (Stiftungen, Armenunterstützungen usw.) : 16.433,55 EUR anstatt 16.423,55 EUR

- A.II/53 (Telefon, Porto) : 3.060,60 EUR anstatt 3.085,60 EUR

Total Einnahmen: 752.129,18 EUR

Total Ausgaben: 335.427,50 EUR

Saldo: 416.701,68 EUR

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung nach Korrektur zu billigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Die Jahresrechnung 2025 der Kirchenfabrik St. Josef, die im Einverständnis und nach Korrektur des Diözesanleiters folgende Beträge aufweist und mit einem Überschuss von 416.701,68 EUR abschließt, zu billigen:

Total Einnahmen: 752.129,18 EUR

Total Ausgaben: 335.427,50 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an

- den Kirchenfabrikat St. Nikolaus
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

31) Badminton Club Eupen: Sonderzuschuss zum 50-jährigen Bestehen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme der Subsidienantrages des Badminton Club Eupen, in dem auf das 50jährige Bestehen mit entsprechenden Feierlichkeiten hingewiesen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Ratsmitglied Philippe Klein (OBL)**:

"Die OBL unterstützt diese Zuschüsse ausdrücklich. Unsere Vereine sind das Rückgrat des gesellschaftlichen Lebens in Eupen. Sie schaffen Begegnungen, fördern das Ehrenamt und leisten einen wertvollen Beitrag für den Zusammenhalt in unserer Stadt.

Wir freuen uns, dass Jubiläen wie jene des Badminton Clubs Eupen und des K.K.G. Berger Block gewürdigt werden. Gleichzeitig ist es richtig, Vereine bei der Organisation besonderer Veranstaltungen oder bei der Teilnahme an internationalen Wettbewerben zu unterstützen.

Besonders freuen wir uns über die Unterstützung der Bogenschützengesellschaft in Nispert. Mit diesem Startkapital erhält der Verein die Möglichkeit, die traditionsreiche Nisperter Kirmes wieder aufleben zu lassen. Es wäre ein schönes Signal, wenn dieses Fest nach mehreren Jahren Pause wieder zu einem festen Treffpunkt für das Viertel werden könnte und die Eupener in Zukunft wieder den Knochen begraben können.

Wir wünschen allen Vereinen viel Erfolg bei ihren Projekten und bedanken uns bei den zahlreichen Ehrenamtlichen, die mit ihrem Einsatz dafür sorgen, dass Eupen ein lebendiges Vereinsleben hat."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 620 € zu Gunsten des Badminton Club Eupen anlässlich seines 50jährigen Bestehens.

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

32) K.K.G. Berger Block Eupen: Sonderzuschuss zum 77-jährigen Bestehen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme der Subsidieantrages der K.K.G. Berger Block Eupen, in dem auf das 77jährige Bestehen mit entsprechenden Feierlichkeiten hingewiesen wird;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 620 € zu Gunsten der K.K.G. Berger Block Eupen anlässlich seines 50jährigen Bestehens.

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

33) Bewilligung eines Sonderzuschusses an den Judo & Ju-Jitsu Club Eupen für die Ausrichtung des "Euregio Tournaments PPE 2026"

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung des Judo & Ju-Jitsu Club Eupen zur Ausrichtung des „Euregio Tournament PPE 2026“;

In Erwägung, dass das Turnier am 17. Januar 2026 durchgeführt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Ratsmitglied Shqiprim Thaqi (Ecolo):**

"Zu den Punkten 33 bis 36 möchten wir eine grundsätzliche Bemerkung machen. Zunächst möchten wir festhalten, dass wir den betroffenen Vereinen die Zuschüsse selbstverständlich gönnen.

Allerdings beschäftigt uns seit Beginn dieser Legislaturperiode eine grundsätzliche Frage: Nach inzwischen eineinhalb Jahren im Stadtrat ist gerade für mich als neues Stadtratsmitglied noch immer nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Zuschusspolitik der Gemeinde tatsächlich erfolgt.

In verschiedenen Diskussionen wurde immer wieder versucht, Projekte unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen, um eine Bezuschussung zu ermöglichen. Bei den heute vorliegenden Sonderzuschüssen erschließt sich uns erneut nicht, auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien diese gewährt werden.

Der Eindruck entsteht, dass zunächst ein Zuschuss beantragt wird und anschließend ein Weg gesucht wird, diesen zu bewilligen- nach dem Motto, was nicht passt, wird passend gemacht. Auch das ist eine mögliche Vorgehensweise. Dann sollte man dies jedoch offen kommunizieren und nicht den Eindruck erwecken, es gäbe ein Regelwerk mit Kriterien.

Was uns seit Monaten fehlt, ist Nachvollziehbarkeit. Vereine sollten im Vorfeld wissen, unter welchen Voraussetzungen sie mit einer Unterstützung rechnen können und welche Kriterien für alle gleichermaßen gelten. Klare und einheitliche Regeln würden zudem die Diskussion über Einzelfälle, wie sie in den vergangenen Monaten immer wieder in den Ausschüssen geführt wurde, deutlich erleichtern.

Also, beim besten Willen, dieses Vorgehen ist für mich nicht nachvollziehbar."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 125,00 € zu Gunsten des Judo & Ju-Jitsu Club Eupen zur Ausrichtung des Euregio Tournament PPE 2026.

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

34) Bewilligung eines Sonderzuschusses an den Minigolfclub Kettenis für die Teilnahme an der Jugendweltmeisterschaft im August in Wanne-Eickel

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung des Minigolfclub Kettenis zur Teilnahme an der Jugendweltmeisterschaft im August in Wanne-Eickel;

In Erwägung, dass das Turnier am 17. Januar 2026 durchgeführt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 125,00 € zu Gunsten des Minigolfclub Kettenis (MGK) für die Teilnahme an der Jugendweltmeisterschaft im August in Wanne-Eickel;

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

35) Kgl. Schachklub Rochade Eupen-Kelmis: Sonderzuschuss für die Ausrichtung des 10-Städte-Turniers

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme des Antrages des Kgl. Schachklubs Rochade Eupen-Kelmis vom 3. Juni 2026 auf einen Sonderzuschuss für die Ausrichtung des 10-Städte-Turniers vom 6. September 2026 in Eupen;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 125,00 € zu Gunsten des Kgl. Schachklubs Rochade Eupen-Kelmis zur Ausrichtung des 10-Städte-Turniers vom 6. September 2026 in Eupen

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

36) Königliche St. Johannes Enthauptung Bogenschützen Gesellschaft Eupen–Nispert 1857 VoG: Unterstützung der Nisperter Kirmes

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme des Antrags der Königlichen St.-Johannes-Enthauptung-Bogenschützen-Gesellschaft Eupen-Nispert 1857 VoG auf Bezuschussung eines mehrtägigen partizipativen Viertelfestes anlässlich der Nisperter Kirmes;

In Erwägung, dass mit dieser Unterstützung die Wiederbelebung der Nisperter Kirmes als wichtiger Bestandteil des lokalen Brauchtums gefördert werden soll;

In Erwägung, dass der vorgeschlagene Zuschuss zudem im Einklang mit der Unterstützung steht, die den Pfadfindereinheiten von der Stadt im Rahmen der Kirmeseröffnungen in der Ober- und Unterstadt gewährt wird;

In Erwägung, dass es sich bei Nispert um einen Stadtteil handelt, der ebenfalls von den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2021 betroffen war;

In Erwägung, dass die entsprechenden Haushaltsmittel im Rahmen eines Nachkredits noch bereitzustellen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1

Der Königlichen St.-Johannes-Enthauptung-Bogenschützen-Gesellschaft Eupen-Nispert 1857 VoG wird zur Durchführung eines mehrtägigen partizipativen Viertelfestes anlässlich der Nisperter Kirmes ein Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € bewilligt.

Artikel 2

Anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung ist ein Nachkredit in Höhe von 1.500,00 € für diese Bezuschussung vorzusehen.

Artikel 3

Vorstehender Beschluss ist dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

**37) Basisbezuschussung Kultur, Sport, Bibliotheken, Verkehrsvereine u. Jugendgruppen:
Bewilligung der Zuschüsse 2026**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018, 20. Mai 2019, 28. Juni 2021, 26. September 2022 und 26. Juni 2023, womit die Kriterien für die Basisbezuschussung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken, Verkehrsvereine und Jugendgruppen festgelegt bzw. angepasst wurden;

In Anbetracht, dass inzwischen die Förderanträge für das Jahr 2026 eingegangen sind und von der Stadtverwaltung ausgewertet wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo):

"Vor dem Hintergrund der kostenlosen Hallenmieten für die Kinder- und Jugendtrainings würden wir es begrüßen, wenn auch die Räumlichkeiten der Jugendgruppen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen davon gibt es große Unterschiede zwischen den Räumlichkeiten, die die einen Jugendgruppen zu günstigen Bedingungen bei der Stadt mieten und die die anderen an anderen Stellen mit viel höheren Mieten finanzieren. Wir finden es nicht fair, dass dazu alle Jugendgruppen den gleichen Mietzuschuss erhalten, aber nicht alle Jugendgruppen (trotz Anfrage) die Möglichkeit haben, städtische Gebäude zu

mieten. Wir haben uns gefreut, dass Schöffe Paulus im Ausschuss unserer Argumentation folgte und unser Unverständnis teilte.

Wir freuen uns, dass Schöffin Völl sich dieser Problematik annehmen wird und es für eine Lösung hoffentlich nicht nur auf die Solidarität unter den Jugendgruppen ankommen wird."

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Wir stimmen der vorliegenden Basisbezuschussung für das Jahr 2026 zu. Die Zuschüsse für Sport, Kultur, Bibliotheken, Jugendgruppen und den Verkehrsverein sorgen für die notwendige Planungssicherheit, die unsere Vereine dringend benötigen.

Wir danken der Verwaltung für die sorgfältige Ausarbeitung der Unterlagen."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Verteilung vorzunehmen:

SPORT (indexiert)

Kategorie 1 - Vereine mit Freizeitcharakter- Erwachsenen sport

FC Herbestha-Eupen	173 €
Herzsportgruppe Eupen	345 €
Kgl. Eupener Eifel-Ardennen-Verein	173 €
LAC Wanderverein Eupen	207 €
MGC Minigolfclub Kettenis	173 €
Racing-Club Kettenis	173 €
St. Georg Reit- und Fahrverein	207 €
	1.451 €

Kategorie 2 - Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft

Badminton Club Eupen	1.208 €
Fechtclub Eupen Escrime	690 €
Han Kook Eupen - Taekwondo Verein	1.323 €
Judo & Ju-Jitsu Club Eupen	1.656 €
Kgl. Leichtathletik Club Eupen	2.587 €
Kgl. St. Johannes BSG 1811 Eupen	345 €
Kgl. St. Joh. Enth. BSG Eupen-Nispert	529 €
Kgl. St. Josef Bürgerschützen Eupen	380 €
Kgl. St. Nikolaus BSG Eupen 1213	345 €
Kgl. St. Sebastianus SG Kettenis	690 €
Kgl. Weser-Yacht-Club Eupen	529 €
Ostbelgischer Hundeverein	529 €
Pistolen- und Revolver Club Eupen	552 €
Radsportclub Eupen	1.012 €
Reiterfreunde Stockem	851 €
Royal Auto Moto Club Eupen	690 €

Rugby Club East Belgium	851 €
Shinson Hapkido Club Eupen	690 €
Shotokan Karate Dojo Eupen	<u>1.920 €</u>
	17.377 €

Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft
(mehr als 20 Begegnungen)

Basketball Club Eupen	2.277 €
FC Sandzak Eupen	702 €
KAS Eupen	5.613 €
KFC Eupen	8.478 €
Kgl. Schachclub Rochade Eupen-Kelmis	2.852 €
KTSV Eupen	4.473 €
1. Pool Billard Club Eupen 77	587 €
Sporta Eupen-Kettenis	3.121 €
Tischtennis Club Eupen	<u>1.081 €</u>
	29.184 €

Kategorie 3b - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft
(weniger als 20 Begegnungen)

Kgl. Eupener Turnverein	4.392 €
Kgl. Tennis Club Eupen	4.392 €
Miniaturgolfclub Eupen	<u>874 €</u>
	9.658 €

Kategorie 4 - Nutzer des Hallenbades

East Belgium Divers (Tauchclub)	529 €
Kgl. Tauchclub Eupen	414 €
Triathlon Team Eupen	<u>529 €</u>
	1.472 €

Kategorie 5 - Besondere Vereinigungen

Verein zur Förderung auf 4 Hufen	<u>4.932 €</u>
	4.932 €

Zusatzauszahlung für Sportvereine mit Jugendlagern 2024:

Vereine	Anzahl Jugendliche	Zuschuss 2026 indexiert
Basketball Club Eupen	26	506 €
Eupener Turnverein	47	828 €
Kgl. FC Eupen	80	1.277 €
Kgl. AS Eupen	88	1.426 €

Kgl. TC Eupen	107	1.759 €
KTSV Eupen	65	1.127 €
RSK Eupen	14	345 €
Sporta Eupen-Kettenis	36	667 €
TOTAL	463	7.935 €

TOTAL SPORT: **72.009 €**

KULTUR (indexiert)

Karnevalsvereine

AGK **13.989 €**

Gesangvereine

Cäcilienchor an St. Nikolaus	786 €
Cantabile Vokalensemble	555 €
Chorale Ste. Marie	517 €
Da Capo	571€
Kgl. Männergesangsverein Marienchor Eupen	555 €
Klangschmiede (Eastbelgica)	2.335 €
Singkreis Melodia	452 €
Voices - Frauenchor an St. Josef	<u>592 €</u>
	6.363 €

Musikvereine:

Kgl. Harmonie Kettenis	1.087 €
Kgl. Harmonieorchester Eupen	1.625 €
Kgl. Mandolinenorchester Eupen 1923	592 €
Musica Mina	382 €
Quattro Lamiere	<u>350 €</u>
	4.036 €

Theatergruppen

Kgl. Gesellschaft Theaterfreunde Eupen	1.173 €
Theatergruppe Kettenis	<u>555 €</u>
	1.728 €

Tanzgruppen

Compagnie Irene K. **538 €**

Andere

Fotoclub F64 Eupen 269 €

St. Martinskomitee	<u>269€</u>
	538 €
TOTAL KULTUR:	<u>27.192 €</u>

BIBLIOTHEKEN (indexiert)

Pfarrbibliothek St. Nikolaus (Kategorie I)	14.043 €
Pfarrbibliothek St. Josef (Kategorie II)	7.222 €
Pfarrbibliothek St. Katharina (Kategorie III)	<u>3.711 €</u>
TOTAL Bibliotheken:	<u>24.976 €</u>

VERKEHRSVEREIN (indexiert)

Funktionszuschuss Tourist-Info	<u>365 €</u>
--------------------------------	---------------------

JUGENDGRUPPEN (indexierter Mietzuschuss inkl.)

Ocarina	562 €
Patro Mädchen St. Raphaël	1.237 €
Patro Jungen St. Nikolaus	1.872 €
Pfadfinder St. Martin	2.735 €
Pfadfinder Franz von Assisi	1.609 €
Pfadfinder St. Georges	1.597 €
Pfadfinderinnen St. Franziskus	2.711 €
Pfadfinderinnen Maria Goretti	1.513 €
Pfadfinderinnen St. Paul	1.597 €
KLJ Kettenis	<u>2.567 €</u>
TOTAL Jugendgruppen:	<u>18.000 €</u>

38) ÖSHZ Eupen: Billigung der Rechnungslegung 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 89;

Nach Prüfung der folgenden, für das Jahr 2025 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigefügten Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus)**:

"Die vorliegende Rechnungslegung zeigt, dass das ÖSHZ Ende 2025 über Reservefonds verfügt und mehrere Dienste nicht defizitär waren. Für uns steht dabei jedoch weniger die Feststellung eines positiven Ergebnisses im Vordergrund als die Frage, was nun mit diesen vorhandenen Mitteln geschieht.

Aus unserer Sicht könnte geprüft werden, ob auf weitere Preiserhöhungen im Alten- und Pflegeheim verzichtet werden kann. Gerade ältere Menschen und ihre Familien stehen bereits unter erheblichem finanziellem Druck. Wenn Reserven vorhanden sind, sollten diese auch dazu beitragen, die Belastung der Bewohner möglichst gering zu halten.

Eine zusätzliche Herausforderung ist die neue Arbeitslosenreform. Noch weiß niemand genau, wie viele Menschen dadurch auf die Hilfe des ÖSHZ angewiesen sein werden.

Ein finanzieller Überschuss ist nur dann wirklich wertvoll, wenn er dazu beiträgt, konkrete soziale Probleme zu lösen und die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern."

Wir stimmen dem Punkt zu."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Rechnungsablage 2025 des Ö.S.H.Z. Eupen mit folgenden Beträgen zu billigen:

Ordentlicher Dienst

1.	Festgestellte Anrechte	33.652.844,78 €
	Nicht beitreibbare Einnahmen	-14.705,52 €
	Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	33.638.139,26 €
	Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	33.803.315,66 €
	Ergebnis	-165.176,40 €
2.	Getätigte Einnahmen	32.665.288,71 €
	Getätigte Ausgaben	32.656.254,59 €
	Ergebnis	9.034,12 €

Außerordentlicher Dienst

1.	Festgestellte Anrechte	1.157.327,68 €
	Nicht beitreibbare Einnahmen	0,00 €
	Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	1.157.327,68 €
	Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	3.153.288,17 €
	Ergebnis	-1.995.960,49 €
2.	Getätigte Einnahmen	369.628,99 €
	Getätigte Ausgaben	2.327.926,12 €
	Ergebnis	-1.958.297,13 €

Verwaltung der Fonds: **3.313.424,24 €**

Durchlaufender Dienst:

Einnahmen	26.283.478,62 €
Ausgaben	8.998.445,41 €
Überschuss	17.285.033,20 €

39) Städtisches Schulwesen: Anschaffung, Wartung und Austausch von Druckern in den städtischen Schulen: Genehmigung des Projektes und Festlegung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Konzessionen, und späterer Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und späterer Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, und späterer Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90, §1, und späterer Änderungen;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 6. Dezember 2025 betreffend den Anschluss an die Einkaufszentrale „Centrale des Marchés“;

In Erwägung, dass die städtischen Schulen neue Drucker sowie deren regelmäßige Wartung und Verbrauchsmaterial benötigen und eine zentrale Beschaffung den administrativen Aufwand reduziert;

In Erwägung, dass die Einkaufszentrale "Centrale des marchés" Rahmenverträge im Bereich IT-Material anbietet, welche die Beschaffung von Druckern einschließen;

In Erwägung, dass die "Centrale des marchés" u.a. einen Rahmenvertrag für das Leasing von Druckern mit der Fa. CANON abgeschlossen hat;

In Erwägung, dass die Schulen seit vielen Jahren positive Erfahrungen mit Druckern und Dienstleistungen der Marke Canon gemacht haben;

In Erwägung, dass die Mittel im ordentlichen Haushalt (OB10) vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Das Projekt "Leasing neuer Drucker für die städtischen Schulen" über die Einkaufszentrale „Centrale des Marchés“ zu genehmigen. Der Ersatz der bestehenden Drucker soll ab Herbst 2026 erfolgen.

Artikel 2: Für dieses Leasing auf den Rahmenvertrag der Centrale des marchés mit der Firma CANON zurückzugreifen.

Artikel 3: Das Leasing umfasst die Lieferung neuer Geräte, das Verbrauchsmaterial sowie Reparaturen und Wartung der Geräte.

40) Städtisches Schulwesen: Genehmigung des überarbeiteten Erziehungsprojektes der städtischen Grundschulen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets,

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, insbesondere Artikel 16;

Aufgrund seines Stadtratsbeschlusses vom 03.05.1999, mit welchem das Erziehungsprojekt der Stadt Eupen genehmigt wurde;

In Erwägung, dass das Erziehungsprojekt, im Einklang mit dem im Dekret verankerten Gesellschaftsprojekt, die Ziele der schulischen Erziehung festlegt und die pädagogische Grundlage sowie den Referenzrahmen für die Schulprojekte der einzelnen Schulen bildet;

In Erwägung, dass das Gesellschaftsprojekt gemäß den Artikeln 5 bis 15 des Dekrets vom 31. August 1998 insbesondere folgende Themenbereiche umfasst:

- Allgemeines
- Persönlichkeitsentwicklung
- Individuelle Förderung
- Achtung von Mensch und Umwelt
- Schüler in der Gesellschaft
- Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Weltoffenheit
- Entwicklungsziele
- Kompetenzen
- Überfachliche Kompetenzen
- Gleichwertigkeit der Ausbildungswege
- Ausbildungs- und Berufsberatung

In Erwägung, dass das Erziehungsprojekt die pädagogische und wertorientierte Grundlage für die Schulen des Schulträgers darstellt, sich an Lehrpersonen, Eltern sowie Erziehungsberechtigte richtet und die Werte, Ziele und Grundprinzipien der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit beschreibt, wobei die ganzheitliche Förderung der Kinder zu selbstbewussten, verantwortungsbewussten und mündigen Persönlichkeiten im Mittelpunkt steht;

In Erwägung, dass das vorliegende Erziehungsprojekt im Einklang mit seinen Ergänzungen, welches sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache abgefasst werden soll, mit den Schulleitern erarbeitet, dem Personal zugestellt und mit den Personalvertretern erörtert werden soll;

In Erwägung, dass der Schulträger gemeinsam mit den Schulleitern der ECEF, SGU, SGK und SGO das bestehende Erziehungsprojekt überarbeitet hat;

In Erwägung, dass das Erziehungsprojekt am 12.05.2026 dem Schulausschuss unterbreitet wurde;

In Erwägung, dass das Erziehungsprojekt den Gewerkschaften zur Kenntnis vorgelegt wurde;

In Erwägung, dass unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Schulausschusses vom 12.05.2026 die Rückmeldungen der Gewerkschaften eingearbeitet und die entsprechende Überarbeitung in Zusammenarbeit des Schuldienstes mit den Schulleitungen sowie Frau Schulschöffin Birnbaum-Köttgen vorgenommen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF)**:

"Wie wir wohl alle mitbekommen haben, war dieses Projekt auch mit einer Stange Arbeit verbunden. Dass die alte Version auf 1998/99 zurückgeht, zeigt aber, dass es an der Zeit war, das Erziehungsprojekt zu aktualisieren.

Während des Schulausschusses konnten wir uns davon überzeugen, dass die Schulleiter mit dem Ergebnis zufrieden sind. Und auch die Ratsmitglieder aller Parteien haben sich einbringen können und hier und da nochmal gewisse Ergänzungen oder Anpassungen erwirkt. Das ist gelebte Demokratie und engagierte Ausschuss-Arbeit!

Da die Hauptarbeit wohlbermerkt bei der Schöffin und dem Schulamt lag, würde ich gerne von ihr wissen, welche der inhaltlichen Änderungen sie selbst als die wichtigsten betrachtet und aus welchem Impuls heraus sie dieses Projekt in Angriff genommen hat."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das neue Erziehungsprojekt wie folgt zu genehmigen:

Dieses Erziehungsprojekt bildet die pädagogische Grundlage für die Schulen des Schulträgers. Es richtet sich an Lehrpersonen, Eltern und Erziehungsberechtigte und beschreibt die Werte, Ziele und Grundprinzipien unserer schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit. Im Mittelpunkt steht die ganzheitliche Förderung der Kinder zu selbstbewussten, verantwortungsbewussten und mündigen Persönlichkeiten.

1. Allgemeines

Der Schulträger ist ein offizieller, subventionierter Schulträger, der jederzeit seine Verantwortung wahrnimmt. Als öffentliche und demokratische Instanz organisiert er die Schulen seiner Gemeinde und wird dabei von der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstützt.

Unsere Schulen arbeiten auf Grundlage des Dekrets vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen

für die Regel- und Förderschulen, sowie der grundlegenden Menschenrechtsdokumente. Sie stellen sicher, dass alle Kinder unentgeltlichen und diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung erhalten.

2. Grundlagen

Im Kindergarten dienen die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten Entwicklungsziele als Basis der Erziehungs- und Bildungsarbeit. In der Primarschule bilden die Rahmenpläne die Grundlage. Sie definieren Kernkompetenzen und Kompetenzerwartungen der Schüler und Schülerinnen.

3. Grundprinzipien

Die Schulen berücksichtigen bei ihren Aktivitäten die folgenden Grundprinzipien:

- Anerkennung der Menschenrechte und Neutralität: Jeder Mensch erfährt Respekt und Wertschätzung, unabhängig von sozialem, kulturellem oder weltanschaulichem Hintergrund. Dies fördert gegenseitiges Verständnis und stärkt das Gemeinschaftsgefühl.
- Chancengleichheit: Es gibt keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Identität, kulturellem Hintergrund, Religion oder Weltanschauung.
- Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens: Schulen unterstützen Kinder darin, körperlich und seelisch gesund zu bleiben und ein positives Selbstbild zu entwickeln.
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung: Kinder sollen ihre Stärken und Schwächen erkennen, Selbstvertrauen aufbauen und Verantwortung übernehmen.
- Individuelle Förderung: Unterschiedliche Lernvoraussetzungen, Fähigkeiten und Bedürfnisse werden berücksichtigt. Kinder mit besonderem Förderbedarf werden bestmöglich in einem inklusiven Setting unterstützt.
- Gesellschaftliche Teilhabe: Partizipation und Mitbestimmung werden aktiv gefördert. Kinder lernen, ihre Meinung zu äußern, Verantwortung zu übernehmen und gesellschaftliche Herausforderungen mitzugestalten.
- Ganzheitliche Kompetenzentwicklung

Unsere Schulen verfolgen in allen Unterrichten und pädagogischen Aktivitäten das Ziel, Kinder zu selbstbewussten, verantwortungsvollen und mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen. Sie sollen befähigt werden, ihr Leben aktiv zu gestalten, gesellschaftlich Verantwortung zu übernehmen und den Herausforderungen einer sich wandelnden Welt reflektiert zu begegnen.

Unsere Schulen fördern Weltoffenheit, demokratisches Denken, Mehrsprachigkeit sowie kulturelle und wissenschaftliche Neugier - als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft. Mehrsprachigkeit wird als Ressource wahrgenommen und wertgeschätzt.

Grundlage dafür ist der Aufbau von überfachlichen und fachlichen Kompetenzen, die als zentrale Säulen einer zukunftsorientierten Bildung verstanden werden.

1. Überfachliche Kompetenzen (Zukunftskompetenzen)

Diese Kompetenzen bilden die Basis jeder Bildungs- und Erziehungsarbeit. Sie ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, Wissen sinnvoll zu nutzen, kritisch zu denken, empathisch zu handeln und sich selbstständig weiterzuentwickeln. Durch sie werden Kinder auf die zunehmend komplexen Anforderungen einer globalisierten, digitalen und demokratischen Gesellschaft vorbereitet.

- **Personale Kompetenzen:** Kinder sollen ihre eigenen Potenziale erkennen und lernen, Herausforderungen selbstständig zu meistern. Dies umfasst insbesondere Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl, kritische Selbstwahrnehmung, Urteilsfähigkeit und Resilienz. Sie entwickeln ein realistisches Selbstbild und übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und Lernen.
- **Soziale Kompetenzen:** Diese bezeichnen die Gesamtheit der Fähigkeiten und Einstellungen, um das eigene Verhalten von einer individuellen Handlungsorientierung verstärkt auf eine gemeinschaftliche auszurichten. Soziale Kompetenzen befähigen Kinder, respektvoll und kooperativ miteinander umzugehen. Dazu gehören Teamfähigkeit, Empathie, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.
- **Methodenkompetenzen:** Methodenkompetenz bedeutet, Lernstrategien flexibel einzusetzen, Probleme strukturiert zu lösen und selbstständig zu arbeiten. Ziel ist ein eigenverantwortlicher, kreativer und reflektierter Lernprozess, der lebenslanges Lernen ermöglicht.
- **Digitale- und Medienkompetenz:** Ein bewusster nicht-digitaler Medieneinsatz wird gefördert, bei dem das Kind im Mittelpunkt steht. Kinder lernen, digitale Werkzeuge kritisch, verantwortungsvoll und sicher zu nutzen. Dazu gehört auch der bewusste Umgang mit persönlichen Daten, der Schutz der eigenen Privatsphäre sowie das Erkennen von Risiken im digitalen Raum. Die Förderung von Medienkompetenz schließt den Kinderschutz ausdrücklich ein und stärkt die Kinder darin, sich sicher und reflektiert in digitalen Umgebungen zu bewegen.

1. Fachkompetenzen:

Sprache - in all ihren Facetten, einschließlich der mathematischen Denk- und Ausdrucksformen - stellt eine zentrale Basiskompetenz dar und bildet den Schlüssel zu allen weiteren Lern- und Entwicklungsbereichen. Ihrer Förderung wird daher ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Darauf aufbauend werden grundlegende Basiskompetenzen in Muttersprache, Mathematik und Fremdsprachen gezielt weiterentwickelt. Ebenso werden Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der digitalen Medien, den Naturwissenschaften, der Technik, der Geschichte, in musischen Fächern, im Sport sowie in kulturellen Bereichen gefördert. Diese ganzheitliche Ausrichtung verbindet kognitive, kreative und motorische Lernprozesse und schafft die Grundlage für selbstständiges Denken, soziale Verantwortung und ästhetisches Urteilsvermögen.

- **Pädagogische Umsetzung – Schule als Lebens- und Lernraum**

Unsere Schulen verstehen sich als Lebens- und Lernraum, in dem Kompetenzerwerb, Persönlichkeitsentwicklung und Wohlbefinden untrennbar miteinander verbunden sind. Sie sind sichere Orte, an dem Kinder Vertrauen, Zugehörigkeit und Anerkennung erfahren. Wertschätzung, Achtsamkeit und Mitbestimmung prägen das tägliche Miteinander.

Lernen wird als sozialer, emotionaler und kognitiver Prozess verstanden, der Kinder befähigt, ihre Stärken zu entdecken, Verantwortung zu übernehmen und Selbstwirksamkeit zu erleben.

Das Wohlbefinden aller Beteiligten ist dabei eine zentrale Voraussetzung für erfolgreiches Lernen. Durch respektvolle Beziehungen, ein positives Schulklima und die Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen werden Lernfreude, Motivation und Gemeinschaft gestärkt.

1. Wohlbefinden und soziales Miteinander

Die Schule soll Sicherheit, Orientierung und emotionale Stabilität bieten. Wichtige Prinzipien sind:

- Wertschätzung und Respekt: Jeder Mensch wird in seiner Individualität angenommen und respektiert.
- Verantwortung und Mitbestimmung: Kinder werden aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen und lernen, ihre Meinung respektvoll zu vertreten.
- Gesunde Lebensgestaltung: Bewegung, Entspannung, Ernährung und Pausenkultur werden bewusst in den Schulalltag integriert.
- Beziehungsarbeit: Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern gestalten gemeinsam ein Klima des Vertrauens und der gegenseitigen Unterstützung.
- Emotionale Bildung: Der bewusste Umgang mit Gefühlen wird gefördert, um Empathie, Resilienz und Konfliktfähigkeit zu stärken.

1. Pädagogische Praxis und Unterrichtsgestaltung

Die Pfeiler unserer Unterrichtspraxis sind die drei Basisdimensionen guten Unterrichts:

- Klare Klassenführung: Sie umfasst eine strukturierte Unterrichtsgestaltung, transparente Regeln und Routinen, einen konstruktiven Umgang mit Störungen, ein bewusstes Zeitmanagement sowie eine lernförderlich gestaltete Umgebung.
- Kognitive Aktivierung: Kognitiv aktivierender Unterricht regt die Lernenden zum vertieften Denken an. Schülerbeiträge werden als Lerngelegenheiten genutzt, anspruchsvolle Aufgaben fördern das Verstehen, und Reflexionsprozesse werden gezielt angestoßen. Dabei wird an die Vorerfahrungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler angeknüpft und ein Bezug zur Lebenswelt hergestellt.
- Schülerorientierung und Differenzierung: Diese Dimension umfasst ein wertschätzendes und unterstützendes Unterrichtsklima sowie die Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen. Ziel ist eine bestmögliche Förderung aller Lernenden und Lehrenden durch differenzierte Angebote und konstruktive Unterstützung.

Darüber hinaus gibt es weitere Schwerpunkte, die in unseren Schulen umgesetzt werden:

- Sprachförderung
- Förderung musischer Bildung und Kreativität: Unsere Schulen schaffen Freiräume für Kreativität, in denen Kinder experimentieren, gestalten und sich selbstwirksam erleben können. Kreativität, Ausdrucksfähigkeit und gestalterisches Denken stellen zentrale menschliche Kompetenzen dar, die nicht durch digitale Systeme ersetzt werden können und deshalb bewusst gestärkt werden.
- Positive Evaluationskultur: Eine zeitgemäße Leistungsermittlung geht über das reine Abfragen von Wissen hinaus und orientiert sich an der Entwicklung von Kompetenzen. Sie nimmt die bereits vorhandenen Fähigkeiten der Lernenden in den Blick und baut darauf auf.

Zeugnisse beschreiben differenziert die Stärken und Entwicklungsbereiche eines Kindes und zeigen konkrete nächste Lernschritte auf.

Ein zentrales Element ist zudem der kontinuierliche Austausch über Lernprozesse und Lernergebnisse mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten im Sinne einer konstruktiven Feedback-Kultur.

Dazu gehört auch die gezielte Förderung der Selbsteinschätzung der Lernenden als wichtiger Bestandteil eines reflektierten Lernprozesses.

5.2.1. Dienstauftrag an das Lehrpersonal

Das Lehrpersonal erhält durch den Dienstauftrag, der im Dekret vom 31.08.1998 definiert wird, einen klaren pädagogischen Rahmen und trägt gemeinsam zur kohärenten Umsetzung der schulischen Ziele bei.

1. Nachhaltigkeit als Leitprinzip

Nachhaltigkeit prägt das schulische Handeln auf allen Ebenen – ökologisch, sozial, ökonomisch und pädagogisch. Schulen fördern Bewusstsein für Umwelt, Verantwortung und Solidarität.

2. Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufsorientierung

Unsere Schulen unterstützen Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten und externen Einrichtungen bei der Studien-, Ausbildungs- und Berufsorientierung. Maßnahmen in diesem Bereich ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, ihre Fähigkeiten und Interessen bewusst wahrzunehmen, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre berufliche Zukunft aktiv mitzugestalten.

3. Kooperation und Gemeinschaft

Bildung ist eine gemeinsame Verantwortung von Schule, Elternhaus und Gesellschaft. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wird im Ermessen der Schule mit den Erziehungsberechtigten und externen Partnern der Lernraum Schule erweitert. Diese Kooperationen eröffnen vielfältige Erfahrungsfelder und fördern Teilhabe, Verantwortung und Solidarität.

Es wird großen Wert auf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten als Hauptverantwortliche für ihre Kinder gelegt. Sie sind wichtige Partner im Bildungsprozess und können aktiv in schulische Entwicklungen, Projekte und Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Dieses Erziehungsprojekt verbindet fachliche Bildung, emotionale Entwicklung und soziales Lernen zu einem ganzheitlichen Bildungsverständnis. Es wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um aktuellen pädagogischen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. So gestalten wir Schule als Ort des Lernens, Lebens und gemeinsamen Wachstums.

41) Städtisches Personal: Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassung des Verwaltungsstatuts

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts, insbesondere Kapitel X - Administrative Lagen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15.06.2026 betreffend die Anpassungen des Verwaltungsstatuts;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personal- und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass mit der Einführung des neuen Artikels 71bis eine Grundlage geschaffen werden soll, um statutarische Bedienstete vorübergehend einer Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts zuzuweisen, die im lokalen öffentlichen Interesse tätig ist, wodurch neue Einsatzmöglichkeiten im Sinne des Gemeinwohls eröffnet werden;

In Erwägung, dass diese Zurverfügungstellung die Zustimmung des betroffenen Bediensteten sowie den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt Eupen, der aufnehmenden Einrichtung und dem Bediensteten voraussetzt, wodurch Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet wird;

In Erwägung, dass während der Dauer dieser Zurverfügungstellung der Bedienstete weiterhin statutarisch an die Stadt Eupen gebunden bleibt und unverändert den geltenden verwaltungs-, besoldungs- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen unterliegt, wodurch der bestehende Status gewahrt wird;

In Erwägung, dass die einschlägigen Artikel des Verwaltungsstatuts folgenden Wortlaut haben:

Kapitel X - Administrative Lagen

Artikel 69: *Der Bedienstete befindet sich in einer der folgenden Lagen:*

- *im aktiven Dienst*
- *in Nichtaktivität*
- *in Zurdispositionstellung*

Der Bedienstete befindet sich grundsätzlich im aktiven Dienst. Er wird in eine andere Lage von Rechts wegen oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde versetzt.

Abschnitt 1 - Im aktiven Dienst.

Artikel 70:

Außer bei gegenteiliger Bestimmung hat der Bedienstete im aktiven Dienst Anrecht auf Entlohnung, Gehaltserhöhung, Laufbahnentwicklung und Beförderung. Er darf sich nur vom Dienst entfernen, wenn er Urlaub oder eine Freistellung erhalten hat.

Die Teilnahme eines Bediensteten an einer konzertierten Arbeitsniederlegung wird einer Periode aktiven Dienstes gleichgestellt. Allerdings bezieht der Bedienstete kein Gehalt für diesen Zeitraum.

Artikel 71: § 1 - *Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden in der Fünftage-Woche.*

§ 2 - *Das Gemeindegremium kann entsprechend den Dienstverhältnissen andere Dienstpläne und -zeiten, innerhalb der unter § 1 erwähnten Regelung festlegen.*

[...]

In Erwägung, dass Kapitel X – Administrative Lagen des Verwaltungsstatuts durch den oben genannten Sachverhalt erweitert, beziehungsweise angepasst werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 10.06.2026 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 26.06.2026 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Kapitel X – Administrative Lagen des Verwaltungsstatuts folgendermaßen anzupassen:

Kapitel X - Administrative Lagen

Artikel 69: *Der Bedienstete befindet sich in einer der folgenden Lagen:*

- im aktiven Dienst
- in Nichtaktivität
- in Zurdispositionstellung

Der Bedienstete befindet sich grundsätzlich im aktiven Dienst. Er wird in eine andere Lage von Rechts wegen oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde versetzt.

Abschnitt 1 - Im aktiven Dienst.

Artikel 70: *Außer bei gegenteiliger Bestimmung hat der Bedienstete im aktiven Dienst Anrecht auf Entlohnung, Gehaltserhöhung, Laufbahnentwicklung und Beförderung. Er darf sich nur vom Dienst entfernen, wenn er Urlaub oder eine Freistellung erhalten hat.*

Die Teilnahme eines Bediensteten an einer konzertierten Arbeitsniederlegung wird einer Periode aktiven Dienstes gleichgestellt. Allerdings bezieht der Bedienstete kein Gehalt für diesen Zeitraum.

Artikel 71: § 1 - *Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden in der Fünftage-Woche.*

§ 2 - *Das Gemeindegremium kann entsprechend den Dienstverhältnissen andere Dienstpläne und -zeiten, innerhalb der unter § 1 erwähnten Regelung festlegen.*

Artikel 71bis: § 1 - *Der Bedienstete, kann für eine befristete Dauer, die nicht über eine Legislaturperiode hinaus gehen darf, einer Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts zu Verfügung gestellt werden, die ein Ziel von lokalem öffentlichem Interesse verfolgt, wenn er dem zugestimmt hat.*

In diesem Zusammenhang wird eine Vereinbarung über die Zurverfügungstellung zwischen der Gemeinde Eupen, der Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts sowie dem Bediensteten mit mindestens folgenden Elementen abgeschlossen:

- Aufgaben
- Dauer der Zurverfügungstellung
- Übernahme der Kosten

§ 2. Während der Dauer der Zurverfügungstellung der in § 1 genannten Zurverfügungstellung behält der Bedienstete seinen Status als statutarischer Bediensteter der Stadt Eupen und unterliegt weiterhin den geltenden administrativen und besoldungsrechtlichen Statuten sowie dem Disziplinarrecht.

Wenn die Beschäftigung innerhalb der in § 1 genannten Einrichtung endet – aus einem anderen Grund als der Versetzung in den Ruhestand – wird das Personalmitglied wieder in den Personalbestand der Gemeinde aufgenommen.

[...]

Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 Nr. 2 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

Die Statutenanpassungen sollen unter Vorbehalt der Billigung der Aufsicht zum 01.09.2026 für das städtische Personal in Kraft treten.

**42) Städtisches Personal: Statutarische Bestimmungen für das Personal der
Stadtverwaltung: Anpassung des Besoldungsstatuts**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Besoldungsstatuts, insbesondere Abschnitt 1 - Haushalts- oder Wohnsitzzulage des Kapitels VI – Zulagen, Artikel 19 und Artikel 20;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindkollegiums vom 15.06.2026 betreffend die Anpassungen des Besoldungsstatuts;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personal- und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass mit der Überarbeitung der Artikel 19 und 20 die Regelung zur Haushalts- und Wohnsitzzulage an die aktuell geltenden föderalen Bestimmungen angepasst werden soll, wodurch eine Angleichung an den geltenden Rechtsrahmen erfolgt;

In Erwägung, dass in diesem Zusammenhang insbesondere die bisherige Bezugnahme auf den Königlichen Erlass vom 26. November 1997 durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2017 ersetzt werden soll, wodurch die rechtliche Grundlage aktualisiert wird;

In Erwägung, dass zudem das Verfahren zur Gewährung der Zulage vereinfacht werden soll, indem anstelle einer eidesstattlichen Erklärung künftig eine Bescheinigung gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben vorzulegen ist, wodurch eine administrative Erleichterung geschaffen wird;

In Erwägung, dass die einschlägigen Artikel des Besoldungsstatuts folgenden Wortlaut haben:

Kapitel VI - Zulagen

Abschnitt 1 - Haushalts- oder Wohnsitzzulage

Artikel 19 : **§ 1** - Eine Haushaltszulage wird folgenden Bediensteten gewährt:

1. dem verheirateten Bediensteten oder dem Bediensteten, der in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, es sei denn, die Zulage wird dem Partner gewährt;
2. dem alleinlebenden Bediensteten, der eines oder mehrere Kinder zu Lasten hat und wofür Kinderzulagen ausbezahlt werden.

§ 2 - Erfüllen die Ehepartner oder die beiden Personen, die in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenleben, die Bedingungen, um eine Zulage zu erhalten, bezeichnen sie im gegenseitigen Einverständnis denjenigen, dem die Zulage ausbezahlt wird.

Die Auszahlung dieser Zulage ist der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung entsprechend dem in Anlage zum K.E. vom 26. November 1997 festgelegten Muster untergeordnet. Diese ist dem Personaldienst in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln.

§ 3 - Eine Wohnsitzzulage wird dem Bediensteten gewährt, der keine Haushaltszulage bezieht.

§ 4 - Zur Disposition gestellte Bedienstete beziehen weder eine Haushalts- noch Wohnungszulage.

Artikel 20 : **§ 1** - Der jährliche Betrag der Haushaltszulage beziehungsweise der Wohnungszulage wird gemäß dem Königlichen Erlass vom 26. November 1997 festgelegt. Dieser legt ebenfalls die nicht zu überschreitenden Höchstsätze des Gehaltes fest.

Unter Gehalt ist das Bruttojahresgehalt zu verstehen, auf das der Bedienstete Anrecht hat, unter Ausschluss jeglicher Zulage oder Entschädigung.

§ 2 - Im übrigen sind die Modalitäten der Anwendung dieser Zulagen, die im Königlichen Erlass vom 26. November 1997 zur Gewährung einer Haushalts- oder Wohnsitzzulage an das Personal der Ministerien festgelegt sind, entsprechend anwendbar auf das Personal der lokalen Behörden.

§ 3 - Alle Beträge sind an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt.

[...]

In Erwägung, dass Artikel 19 und Artikel 20 des Besoldungsstatuts durch den oben genannten Sachverhalt erweitert, beziehungsweise angepasst werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 10.06.2026 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 26.06.2026 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 19 und Artikel 20 des Besoldungsstatuts folgendermaßen anzupassen:

Kapitel VI - Zulagen

Abschnitt 1 - Haushalts- oder Wohnsitzzulage

Artikel 19 : **§ 1** - Eine Haushaltszulage wird folgenden Bediensteten gewährt:

1. dem verheirateten Bediensteten oder dem Bediensteten, der in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, es sei denn, die Zulage wird dem Partner gewährt;
2. dem alleinlebenden Bediensteten, der eines oder mehrere Kinder zu Lasten hat und wofür Kinderzulagen ausgezahlt werden.

§ 2 - Erfüllen die Ehepartner oder die beiden Personen, die in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenleben, die Bedingungen, um eine Zulage zu erhalten, bezeichnen sie im gegenseitigen Einverständnis denjenigen, dem die Zulage ausgezahlt wird.

Die Auszahlung dieser Zulage ist der Abgabe einer Bescheinigung entsprechend dem K.E. vom 13. Juli 2017 untergordnet.

§ 3 - Eine Wohnsitzzulage wird dem Bediensteten gewährt, der keine Haushaltszulage bezieht.

§ 4 - Zur Disposition gestellte Bedienstete beziehen weder eine Haushalts- noch Wohnungszulage.

Artikel 20 : **§ 1** - Der jährliche Betrag der Haushaltszulage beziehungsweise der Wohnungszulage wird gemäß dem Königlichen Erlass vom 13. Juli 2017 festgelegt. Dieser legt ebenfalls die nicht zu überschreitenden Höchstsätze des Gehaltes fest.

Unter Gehalt ist das Bruttojahresgehalt zu verstehen, auf das der Bedienstete Anrecht hat, unter Ausschluss jeglicher Zulage oder Entschädigung.

§ 2 – Die Bediensteten haben unter denselben Bedingungen wie das Personal des föderalen öffentlichen Dienstes Anspruch auf eine Haushalts- und Wohnzulage, gemäß dem Königlichen Erlass vom 13. Juli 2017.

§ 3 - Alle Beträge sind an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt.

[...]

Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 Nr. 2 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

Die Statutenanpassungen sollen unter Vorbehalt der Billigung der Aufsicht zum 01.09.2026 für das städtische Personal in Kraft treten.

43) Städtisches Personal: Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassung der Anlagen zum Besoldungsstatut

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Anlagen zum Besoldungsstatut, insbesondere Anlage 1 – Aufenthaltsentschädigung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 15.06.2026 betreffend die Anpassungen des Verwaltungsstatuts;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personal- und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass mit der Anpassung der Anlage 1 eine Präzisierung der Bestimmungen zur Aufenthaltsentschädigung erfolgt und die Formulierung zur Verrechnung der Mahlzeitschecks korrigiert werden soll, wodurch eindeutig festgelegt wird, dass der entsprechende Anteil des Arbeitgebers bei der Rückerstattung zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass Artikel 3 klarer gegliedert werden soll, indem die bisherigen Bestimmungen in einzelne Paragraphen unterteilt werden, wodurch eine übersichtlichere Struktur und bessere Verständlichkeit geschaffen wird;

In Erwägung, dass dadurch insbesondere die Anwendungsfälle, vor allem in Bezug auf die Ausnahmen für Bedienstete mit Tätigkeiten in mehreren Gemeinden, deutlicher geregelt werden sollen, wodurch eine präzisere und einheitlichere Anwendung der Bestimmungen gewährleistet wird;

In Erwägung, dass die einschlägigen Artikel der Anlagen zum Besoldungsstatut folgenden Wortlaut haben:

Anlage 1 zum Besoldungsstatut: Aufenthaltsentschädigung

[...]

Artikel 2: *Die Bediensteten, die bei der Ausübung ihrer Funktionen Dienstfahrten unternehmen müssen, erhalten eine Erstattung für Kosten, die während dieser Dienstfahrt anfallen. Alle Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden, um erstattet zu werden.*

Erstattungsfähige Kosten sind alle mit der Dienstfahrt verbundenen Ausgaben (beispielsweise Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren, sonstige notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit der Dienstfahrt wie Mautgebühren).

Außerdem werden den Bediensteten Kosten für Übernachtungen erstattet, wenn der Mitarbeitende verpflichtet ist, außerhalb seines Wohnsitzes zu übernachten und die Übernachtung vor Antritt der Dienstfahrt schriftlich durch den Personaldienst genehmigt wurde. Es wird maximal eine Summe von 75 EUR pro Übernachtung, die an den Angelindex 138,01 gebunden ist, zuzüglich Frühstück zurückerstattet.

Alle Mahlzeiten im Rahmen von Dienstfahrten werden ebenfalls zurückerstattet. Der Arbeitnehmeranteil der Mahlzeitschecks wird von der Summe (Frühstück nicht inbegriffen), welche zurückerstattet werden soll, abgezogen.

Artikel 3: *Die in Artikel 2 vorgesehene Vergütung wird nicht für die Dienstfahrten gewährt, die in der Gemeinde des Arbeitsplatzes als auch des tatsächlichen Wohnsitzes des Bediensteten unternommen werden.*

Diese Bestimmung gilt auch für die Kilometerentschädigung, die entsprechend dem K.E. vom 18.01.1965 über die allgemeine Regelung betreffend Reisekosten gewährt wird. Davon ausgenommen sind Bedienstete, die ihre dienstliche Tätigkeit in mehreren Gemeinden ausüben.

[...]

In Erwägung, dass Anlage 1 zum Besoldungsstatut durch den oben genannten Sachverhalt erweitert, beziehungsweise angepasst werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 10.06.2026 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 26.06.2026 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Anlage 1 zum Besoldungsstatut folgendermaßen anzupassen:

Anlage 1 zum Besoldungsstatut: Aufenthaltsentschädigung

[...]

Artikel 2: *Die Bediensteten, die bei der Ausübung ihrer Funktionen Dienstfahrten unternehmen müssen, erhalten eine Erstattung für Kosten, die während dieser Dienstfahrt anfallen. Alle Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden, um erstattet zu werden.*

Erstattungsfähige Kosten sind alle mit der Dienstfahrt verbundenen Ausgaben (beispielsweise Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren, sonstige notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit der Dienstfahrt wie Mautgebühren).

Außerdem werden den Bediensteten Kosten für Übernachtungen erstattet, wenn der Mitarbeitende verpflichtet ist, außerhalb seines Wohnsitzes zu übernachten und die Übernachtung vor Antritt der Dienstfahrt schriftlich durch den Personaldienst genehmigt wurde. Es wird maximal eine Summe von 75 EUR pro Übernachtung, die an den Angelindex 138,01 gebunden ist, zuzüglich Frühstück zurückerstattet.

Alle Mahlzeiten im Rahmen von Dienstfahrten werden ebenfalls zurückerstattet. Der Arbeitgeberanteil der Mahlzeitschecks wird von der Summe (Frühstück nicht inbegriffen), welche zurückerstattet werden soll, abgezogen.

Artikel 3: §1 - Die in Artikel 2 vorgesehene Vergütung wird nicht für die Dienstfahrten gewährt, die in der Gemeinde des Arbeitsplatzes als auch des tatsächlichen Wohnsitzes des Bediensteten unternommen werden.

§2 - Die in § 1 erwähnte Bestimmung gilt auch für die Kilometerentschädigung, die entsprechend dem K.E. vom 18.01.1965 über die allgemeine Regelung betreffend Reisekosten gewährt wird.

§3 –Bedienstete, die ihre dienstliche Tätigkeit in mehreren Gemeinden ausüben, sind von Artikel 3 - §2 ausgenommen.

[...]

Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 Nr. 2 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

Die Statutenanpassungen sollen unter Vorbehalt der Billigung der Aufsicht zum 01.09.2026 für das städtische Personal in Kraft treten.

44) Städtisches Personal: Technischer Direktor im Rang A5 -Vakanzerklärung einer Stelle mit Vergabe auf dem Beförderungsweg

DER STADTRAT,

Aufgrund der Sonderbedingungen zur Anwerbung Laufbahnentwicklung und Beförderung - Fachpersonal, Stufe A;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.05.2026 betreffend die Vakanzerklärung von einer Stelle im Fachbereich im Rang A5 mit Vergabe auf dem Beförderungsweg als Technischer Direktor für den Bauhof;

In Erwägung, dass eine Stelle als Technischer Direktor im Rang A5 durch Beförderung vergeben werden kann für technische Abteilungsleiter, die Inhaber des Baremas A.4. sind, sofern sie eine mindestens positive Bewertung und mindestens 8 Dienstjahre im Barema A.4. als endgültig ernannter Bediensteter haben;

In Erwägung, dass diese Stelle im Stellenplan im Fachbereich vorhanden ist;

In Erwägung, dass eine Stelle als Technischer Direktor im Rang A5 für die Leitung des Bauhofs zum 01.07.2026 vakant erklärt werden soll;

In Erwägung, dass die entsprechenden Mittel im Haushalt 2026 enthalten sind;

Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

im Fachbereich eine Stelle als Technischer Direktor im Rang A5 zum 01.07.2026 vakant zu erklären und auf dem Beförderungswege zu vergeben.

45) Städtisches Personal: Verwaltungsdirektor im Rang A5 -Vakanzerklärung einer Stelle mit Vergabe auf dem Beförderungsweg

DER STADTRAT,

Aufgrund der Sonderbedingungen zur Anwerbung Laufbahnentwicklung und Beförderung - Verwaltungspersonal, Stufe A;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 18.05.2026 betreffend die Vakanzerklärung von einer Stelle mit Vergabe auf dem Beförderungsweg im Rang A5 als Verwaltungsdirektor für die Leitung des Immobilien- und Wohnungsdienstes;

In Erwägung, dass eine Stelle als Verwaltungsdirektor im Rang A5 durch Beförderung vergeben werden kann für Inhaber des Baremas A.4., sofern sie eine mindestens positive Bewertung und mindestens 8 Dienstjahre im Barema A.4. als endgültig ernannter Bediensteter haben;

In Erwägung, dass diese Stelle im Stellenplan im Verwaltungsbereich vorhanden ist;

In Erwägung, dass eine Stelle als Verwaltungsdirektor im Rang A5 für die Leitung des Immobilien- und Wohnungsdienstes zum 01.07.2026 vakant erklärt werden soll;

In Erwägung, dass die entsprechenden Mittel im Haushalt 2026 enthalten sind;

Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

im Verwaltungsbereich eine Stelle als Verwaltungsdirektor im Rang A5 zum 01.07.2026 vakant zu erklären und auf dem Beförderungsweg zu vergeben.

46) Städtisches Personal: Hilfsarbeiter im Rang E2 - Vakanzerklärung von 4 Stellen mit Vergabe auf dem internen Anwerbungsweg

DER STADTRAT,

Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Unterhaltungspersonal und vom 07. November 2011 bezüglich die Anpassung der Stellenpläne für das städtische Personal;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.06.2022, mit dem die Funktionsprofile der Stellen festgelegt wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.09.2025 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2026;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.06.2026, mit dem dem Stadtrat vorgeschlagen wurde, die Rekrutierungsreserve für die Stelle als Hilfsarbeiter im Rang E2 mit Wirkung ab dem 14.05.2026 um zwei Jahre zu verlängern, d.h. bis zum 13.05.2026;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.06.2026 betreffend die Vakanzerklärung von vier Stellen im Rang E2 als Hilfsarbeiter;

In Erwägung, dass aufgrund der steigenden Responsabilisierungsbeiträge, die durch Ernennungen reduziert werden können, zur Sicherung des Dienstes am Bürger und zur Bindung des bestehenden Personals u.a. im Rahmen des Fachkräftemangels seit 2022 mehrere Stellen im Arbeiter-, Fach- und Verwaltungspersonal definitiv besetzt wurden;

In Erwägung, dass diese Stellen auf dem internen Anwerbungsweg vergeben wurden mit Bildung einer Rekrutierungsreserve;

In Erwägung, dass gemäß des Beschlusses vom 29.09.2025 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2026 in diesem Jahr folgende Stellen vakant erklärt werden sollen:

4 Hilfsarbeiter im Rang E2;

In Erwägung, dass im Stellenplan genügend Stellen offen sind;

Auf Vorschlag des Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Stellen auf dem internen Anwerbungsweg für vakant zu erklären:
4 Hilfsarbeiter im Rang E2.

Für die Vergabe dieser Stelle soll auf die bestehende Rekrutierungsreserve zurückgegriffen werden.

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeinderat beantwortet:

Frage von Frau Ratsmitglied Ane-Marie Jouck (Ecolo) betreffend Wohnmobilplätze in Eupen

Frage von Frau Ratsmitglied Ane-Marie Jouck (Ecolo) betreffend Wasserspender im Stadtgebiet
Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend das Fusionsgesetz
Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend den Wochenmarkt

Nicht-öffentliche Sitzung